

The Numa Pratorius article below was published in the first volume of the *Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität* (Yearbook for sexually intermediate types, with particular attention to homosexuality) of the *wissenschaftlich-humanitären Comités* (Scientific-Humanitarian Committee), Leipzig, 1899.

In my opinion it is the best history ever done of legislation penalising homosexual acts. — John Lauritsen

To return to the Gay Liberation section of my website:  
<http://paganpressbooks.com/jpl/GAYLIB.HTM>

Die  
**strafrechtlichen Bestimmungen**  
gegen den  
**gleichgeschlechtlichen Verkehr**  
historisch und kritisch dargestellt  
von  
**Dr. jur. Numa Praetorius.**

I.  
**Das Altertum.**

1. Die asiatischen Völker.

In Asien scheinen nur die Juden eine strafrechtliche Bestimmung gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr gehabt zu haben <sup>1)</sup> und zwar bestrafen sie ihn mit den Tode.

Im dritten Buch Moses sagt Gott zu Moses: „Du sollst nicht bei Knaben liegen, denn es ist ein Gräuel.“ <sup>2)</sup> und „Denn welche diese Gräuel thun, deren Seelen sollen ausgerottet werden aus ihrem Volke“ <sup>3)</sup>; ferner im folgenden Kapitel heisst es: „Wenn Jemand beim Knaben schläft, wie beim Weibe, die haben einen Gräuel gethan und sollen beide des Todes sterben, ihr Blut sei auf ihnen.“ <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Thonissen: *Etudes sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens* Bd. II.

<sup>2)</sup> Levit. 18 V. 22 und 18 V. 29.

<sup>3)</sup> Levit. 19 V. 23.

Von dem gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Erwachsenen ist zwar in diesen Stellen nicht die Rede, da aber nicht nur die Bestialität mit dem Tode bestraft wurde, sondern schon die bloße Onanie verpönt war (Gott tödtet deshalb Onan)<sup>4)</sup>, so ist auch mit Sicherheit anzunehmen, wie übrigens die Erzählung von Sodoms Untergang ersehen lässt, dass auch die Päderastie zwischen erwachsenen Männern verabscheut und mit Strafe belegt war.

Bei andern Völkern Asiens scheint gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr nicht nur keine Strafbestimmung existiert zu haben, sondern bei einigen scheint er geradezu gestattet, ja anerkannt gewesen zu sein. Die Tyrrhener sollen der Päderastie gehuldigt haben.<sup>5)</sup>

Ueber die Parther wird von ihrer Erfahrung in der Unzucht mit Knaben berichtet (*puerilium stuprorum expertes*).<sup>6)</sup>

Bei den Scythen gab es nach Herodot und Hippocrates eine Klasse von Männern, die effeminiert waren, sich als Weiber kleideten, allen möglichen weiblichen Beschäftigungsarten sich zuwendeten und zweifellos der passiven Päderastie ergeben waren.<sup>7)</sup>

Auch von den Persern wird die Sitte, gleichgeschlechtlichen Verkehr gepflogen zu haben, mitgeteilt.<sup>8)</sup> Am meisten soll die Päderastie in Babylon in Ehren gestanden haben.<sup>9)</sup>

<sup>4)</sup> Exod. 22 V. 19 und Deuter. 27 V. 21 (Bestialität) Genesis 38 V. 9 und 10 (Onanie).

<sup>5)</sup> Athenäus XII, 517 e, z. vgl. bezüglich der folgenden Angaben Schrenk-Notzing: Die Suggestions-Therapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Stuttgart 1892 S. 134 und Ersch und Gruber; Realencyclopädie: Artikel: Päderastie.

<sup>6)</sup> Ammian: Marcellus 28 ult. p. 362.

<sup>7)</sup> Moll: Conträre Sexualempfindung, Ausg. I S. 27.

<sup>8)</sup> Sextus Empiricus P. H. I. 152.

<sup>9)</sup> Schrenk-Notzing cit. in *Ann.* 5 S. 134.

Bei einigen Völkern wurde sie wohl sogar mit dem Gottesdienst in Verbindung gebracht, wie aus der Bezeichnung *puer sanctus* (heiliger, gottgeweihter Knabe) für *puer mollis, cinaeda* (Buhlknabe), die sich in den Berichten von römischen Schriftstellern findet, hervorzugehen scheint.<sup>10)</sup>

## 2. Die Griechen.

In den meisten Staaten des alten Griechenlands war zu allen Zeiten geschlechtlicher Verkehr zwischen Personen des gleichen Geschlechts an sich nicht verpönt und mit keinerlei Makel verbunden.

Der Abscheu, den das Mittelalter und die Jetztzeit derartigen Gefühlen und Handlungen entgegenbrachte und -bringt, die Brandmarkung der Päderastie als Sünde und Verbrechen war den Griechen unbekannt.

Nicht nur gewöhnliche Bürger, sondern die grössten Dichter, Philosophen und Staatsmänner waren der Liebe zu jungen Männern ergeben.

Trotz der Duldung oder vielmehr Anerkennung dieser Liebe waren doch ihrer Bethätigung gewisse Schranken gezogen, für deren Ueberschreitung sogar strafrechtliche Bestimmungen bestanden. Zum besseren Verständnis des letzteren ist ein kurzes Eingehen auf die Natur der bei den Griechen zur sozialen Institution gewordenen mann-männlichen Liebe geboten.

Die Griechen, wenigstens Spartaner und Athener, die Träger der griechischen Kultur, unterschieden reine und unreine Männerliebe.

Die erstere setzt eine geistige Anziehung, ein seelisches Band, eine innige Verbrüderung und Freundschaft voraus. Gegenseitige Vervollkommnung und Erziehung, gemeinsamer Wettstreit in allem Schönen und Guten ist Hauptzweck des Bundes.

<sup>10)</sup> Ersch und Gruber: Artikel Päderastie Anm. 17.

Während in Athen intellektuelle, schöngeistige und künstlerische Eigenschaften bei diesen Verhältnissen eine Hauptrolle spielen, wird in Sparta der körperlichen Tüchtigkeit und den kriegerischen Tugenden die ausschlaggebende Bedeutung beigemessen; die Liebesbündnisse sind in erster Linie Waffenbrüderschaften. (Ein treffendes Beispiel, dass Männerliebe mit Entartung nicht zusammenfällt und kein Zeichen des Verfalles eines Volkes darstellt.) Das Verhältnis ist aber nicht nur ideale Freundschaft, sondern eben ein Liebesverhältnis: die Sehnsucht des heutigen normalen Mannes nach dem Weib, die geschlechtliche Anziehung, der Einfluss körperlicher Schönheit und Jugendblüte vereinigt die Freunde so mächtig, wie die seelischen Eigenschaften. Ohne sinnliches Moment ist das griechische Liebesverhältnis zwischen Männern undenkbar.

Diese sinnliche Grundlage hatte auch die Vornahme geschlechtlicher Handlungen zur Folge. Abgesehen davon, dass die griechischen Schriftsteller und Philosophen hierüber keinen Zweifel aufkommen lassen, wäre es geradezu unbegreiflich, dass bei der grundsätzlichen Anerkennung der Männerliebe an sich und der Freiheit und Ungebundenheit des gesellschaftlichen Verkehrs der Männer untereinander die innige, körperliche und seelische Zuneigung nicht zu geschlechtlichen Handlungen geführt hätte.

Sie bilden nicht Ziel und Zweck dieser Liebe, werden aber als natürlicher Ausfluss derselben gestattet.<sup>11)</sup>

<sup>11)</sup>: Ueber die griechische Männerliebe zu vgl.

Ellis und Symonds: Das konträre Geschlechtsgefühl. Bibliothek der Sozialwissenschaften (deutsch von Kurella) 1896 Kap. III. Schrenk-Notzing: Die Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtsinner 1892 S. 134 figd, ferner die bei Ellis und Schrenk-Notzing zitierten Schriftsteller, namentlich die griechischen, unter letzteren besonders Plato (Gastmahl, Phädrus und Lysis) sowie Xenophons Gastmahl.

Im Gegensatz zur reinen Männerliebe verfolgt die unreine nur den Zweck der Wollust und sinnlicher Genüsse ohne sittliche Basis.

Auf diesem Boden waren alle Formen geschlechtlicher Akte möglich und alle, auch die extremsten (*immissio penis in anum*), sind zweifellos vorgekommen.

Diese unreine Knabenliebe galt den Griechen als etwas Unschönes, als etwas zu Missbilligendes.

Deshalb ist aber auch sie nicht strafbar.

An Strafbestimmungen existierten folgende.<sup>12)</sup>

1) Sparta: In Sparta scheint eine Strafbestimmung zwecks Begünstigung der reinen Männerliebe bestanden zu haben: Nach Aelian (*De republica Lacedaem.* II. 13) hätten die Ephoren sowohl einen Edlen, der keinen Geliebten gehabt, als einen Schönen zu einer Geldstrafe verurteilt, der einen reichen Liebhaber einem armen, aber braven Manne vorgezogen hatte.

Es sollte also lediglich Zuneigung, nicht ein anderes Motiv das Verhältnis begründen.

Umgekehrt gab es eine direkt gegen die unreine Knabenliebe gerichtete Bestimmung: Bestraft wurde nämlich das *stuprum* d. h. die Schändung eines Jünglings und zwar an beiden Teilen mit Entehrung, Tod oder Verweisung. Ob eine bestimmte Altersgrenze unter der Minderjährigkeit oder darüber hinaus festgesetzt war oder ob sie bis zur Minderjährigkeit reichte, wissen wir nicht. Jedenfalls aber war unter dem *stuprum* des *παῖς*, des Knaben, nur *immissio penis in anum* verstanden; denn das wissen wir, dass sonstige Handlungen gestattet wurden und auch bei der sogenannten reinen Knabenliebe üblich waren.

Alle Arten von Liebkosungen und Umarmungen waren erlaubt, nur das *stuprum*, d. h. die *immissio penis*

<sup>12)</sup> Die sämtlichen Angaben betreffend diese Strafbestimmungen sind der Encyclopädie von Ersch und Gruber unter „Päderastie“ entnommen.

in anum nicht,<sup>13)</sup> jedoch scheint das Zusammenschlafen bei völlig entblösstem Körper verboten gewesen zu sein, dies bedeuten wohl die Worte *palliis interjectis* in den Stellen *complexus enim concubitusque permittunt palliis interjectis* und *Lacedaemonii osculorum licentiam dedere et concubitus verum palliis interjectis permittunt*,<sup>14)</sup> d. h. wenn die Mäntel die Liebenden bedecken sind Küsse, Umarmung und Zusammenliegen gestattet; es sollte eben grösseren Excessen, also der völligen Schändung vorgebeugt werden. Wenn auch die Liebkosungen bei naktem Körper verboten waren, so folgt doch noch nicht daraus, dass die Entfernung des Mantels sie strafbar machte auch dann, wenn kein wirkliches stuprum vorgekommen war.

2) Athen: Auch in Athen ist Männerliebe, sei es die sogenannte reine oder unreine, an sich selbstverständlich straflos. Dagegen trifft denjenigen Attischen Bürger, der seinen Körper gegen Entgelt hingab, lebenslängliche *Atimie*; d. h. die männliche Prostitution wird fürschimpflich gehalten.

Die Folgen der *Atimie*, der Ehrlosigkeit, waren der Verlust einer Reihe von Rechten, z. B. Unfähigkeit zum Bekleiden der Priester- und Gesandtenstellen, die Unfähigkeit als Redner aufzutreten, Mitglied des Senats, der Gerichtshöfe, der Volksvertretung zu sein. Jeder Athener im Besitze der Bürgerrechte konnte eine Klage gegen den der Prostitution Beschuldigten auf Ausspruch der *Atimie* anstellen.

Sodann war die Verführung minderjähriger Knaben untersagt.

Gegen den Gewalthaber eines Knaben, welcher diesen zur Schändung verdungen hatte, sowie gegen den

<sup>13)</sup> Cicero de Re. publica IV. 4: *Laedaemonii ipsi, cum omnia concedunt in amore juvenum praeter stuprum, tenui sane muro disnaepiunt, id quod excipiunt, complexus enim concubitusque permittunt.*

<sup>14)</sup> Januar. Nepotian IV, 20.

Schänder selbst konnte jeder Athener eine Klage erheben.<sup>15)</sup> Die Strafe ist uns nicht bekannt. Wir wissen lediglich soviel, dass Strafe nur eintrat, wenn der Minderjährige Attischer Bürger war, ferner dass er später als Erwachsener seinem Vater, der ihn verkuppelt hatte keine Alimentation zu gewähren brauchte.

Hatte Jemand einen minderjährigen Knaben ohne vorangegangener Einwilligung seines Gewalthabers geschändet, so konnte er auf die Klage des letzteren hin zur Zahlung von 100 Drachmen an ihn verurteilt werden.

Hatte der Knabe Schaden gelitten, so wurde der Schaden in Geld abgeschätzt und der Schänder musste noch ausserdem das Doppelte des Schadens an den Gewalthaber entrichten. Neben der Klage des Gewalthabers gab es sodann noch eine öffentliche Klage, deren Erhebung jedem Attischen Bürger offen stand. In diesem Falle war die Strafe entweder Geld- oder Todesstrafe. Bis zur Zahlung der Geldstrafe musste der Schänder im Gefängnis bleiben.

Endlich gab es Bestimmungen mehr polizeilicher Natur zur Verhütung der Gelegenheit zur Verführung von Knaben und Umsichgreifens der unreinen Knabenliebe. So musste die grammatische Schule und die Ringschule zwischen Sonnenaufgang- und untergang geschlossen bleiben, so war das Betreten der Gymnasien Erwachsenen ausser den Verwandten der Knaben sogar bei Todesstrafe verboten.

Diese Verbote, jedenfalls das letztere kamen jedoch bald ausser Gebrauch und wurden offenbar wieder abgeändert; denn Sokrates und andere Philosophen haben fortwährend die Gymnasien besucht und sogar gerade dort ihre Liebesbündnisse angeknüpft.<sup>16)</sup>

<sup>15)</sup> Eine Klage auf Ausspruch der Atimie strengte Aeschines gegen Timarch an, der sich für Geld prostituiert haben sollte.

<sup>16)</sup> Z. vgl. Plato: Charmides; und Ellis und Symonds, oben cit. Anm. 11, S. 88.



Die Unterscheidung zwischen edler und unedler Knabenliebe finden wir vornehmlich nur in Athen und Sparta.

In Jonien und andern Orten galt jede Knabenliebe für schimpflich.<sup>17)</sup> Dass sie aber in diesen Staaten bestraft wurde, ist nicht anzunehmen.

In Elis und Böotien<sup>17)</sup> scheint lediglich die sinnliche Knabenliebe geherrscht zu haben und zwar ohne dass man sie für schimpflich hielt. Von Strafen konnte dort selbstverständlich keine Rede sein.

In Kreta soll die Päderastie ausdrücklich gesetzlich gestattet worden sein.<sup>18)</sup> Die kretische Gütergemeinschaft stützte sich namentlich auf obrigkeitlich befohlene Päderastie.<sup>19)</sup> Es fand bei den Kretern ein förmlicher Knabenraub statt (*ἀρπαγμός*), ja man ging hier soweit, dass es für Knaben aus besserer Familie entehrend war, wenn sie keinen Liebhaber hatten.<sup>20)</sup>

### 3. Die Römer.

Bei den Römern bestand die Unterscheidung zwischen reiner und unreiner Männerliebe nicht. Diese Liebe hatte sich in Rom niemals zu der idealen Gestaltung ausgebildet, wie in Griechenland.

Wenn auch die Römer die Männerliebe als etwas Unehrenhaftes angesehen haben mögen und namentlich in den ersten Zeiten der Republik wohl strengere Anschauungen geherrscht haben, so hat doch sicherlich niemals die mittelalterliche Auffassung dieser Liebe als verabscheuungswürdige Sünde und fluchwürdiges Verbrechen bei ihnen gegolten; dies geht unzweideutig aus der ganzen

<sup>17)</sup> Plato: Gastmahl Kap. 8 g. Ende.

<sup>18)</sup> Plato: De leg. I 636; Aristoteles Pol. II. 8.

<sup>19)</sup> Roscher: Grundlinien der National-Oekonomie S. 209.

<sup>20)</sup> Moll: Konträre Sexualempfindung S 19.

Art und Weise der offenen Besprechung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs bei den verschiedensten Schriftstellern, aus den Berichten über die römischen Zustände in dieser Hinsicht, aus den unverhohlenen Liebesgesängen der Dichter an Jünglinge hervor, aus der Thatsache, dass später sogar förmliche Männerbordelle geduldet wurden, von denen man eine in die Staatskasse fließende Steuer erhob.<sup>21)</sup>

Ein Gesetz zur Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs als solchen ist deshalb wohl auch niemals bei den Römern erlassen worden.<sup>22)</sup>

Allerdings scheint es, dass in der früheren Zeit schon der Verkehr zwischen dem gleichen Geschlecht unter Umständen bestraft worden ist.

Sodann hat zweifellos die *lex Scatinia* (unbekanntes Datum) von der Männerliebe gehandelt. Ueber den näheren Inhalt dieses Gesetzes wissen wir nichts.

Soviel scheint uns aber gewiss, dass nur die Schändung unbescholtener römischer Jünglinge und zwar wahrscheinlich nur minderjähriger von jeher bestraft wurde.

Dies ergibt sich auch, wie uns scheint, zweifellos

<sup>21)</sup> Z. vgl. die bei Ersch und Gruber cit. römischen Schriften, zu vgl. auch Catull's *Carmen LXI*, Ellis und Symonds, oben cit. S. 281, Zusatz zu Kapitel III, wonach dem jungen Römer gestattet war, vor der Ehe sich einen gleichalterigen Sklaven als Bettgenossen zu halten. Ein charakteristisches Bild der spätrömischen Zustände gewährt besonders Petron's *Satyricon*.

<sup>22)</sup> Einige Schriftsteller sprechen von einer angeblichen Bestrafung der widernatürlichen Unzucht an sich, während sie andererseits doch wieder darunter nur die Verführung von Jünglingen zu verstehen scheinen. So z. B. Rein: *Kriminalrecht der Römer*, S. 864, Leipzig 1844. Wächter: *Abhandlungen aus dem Strafrecht*, Bd I. Leipzig 1835, S. 173. Schrader: *Corpus juris civilis T. I p. 758*, Berlin 1832. Der Grund dieser Verwechslung liegt in dem Irrtum dieser Schriftsteller, als ob die Männerliebe identisch sei mit Liebe zu unerwachsenen Jünglingen und in ihrer Unkenntnis über das Wesen der mann männlichen Liebe.

aus der später unter Augustus im Jahre 18 v. Ch. erlassenen lex Julia de adulterio.

Dieses Gesetz änderte wahrscheinlich lediglich die Strafe der lex Scatinia. Aus ihm ersehen wir aber, wann Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts bestraft wurde.

Die Stellen, welche uns über den näheren Inhalt des Gesetzes Aufschluss geben, sprechen nur von der Strafbarkeit des *stuprum pueri*, d. h. der Schändung des Knaben, des unerwachsenen Jünglings, und zwar erwähnt Paulus an einer Stelle seiner Sententien, dass nur der *puer praetextatus*, d. h. der Jüngling bis zum 16. oder 17. Lebensalter geschützt sein sollte.<sup>23)</sup>

Es genügte aber offenbar nicht, dass der Geschändete minderjährig bezw. noch *praetextatus* war, sondern er musste auch unbescholten sein, damit den Schänder die Strafe traf.

Dies geht aus Folgenden hervor: Das *stuprum* einer Frau wurde nur bestraft, wenn die Frau zu den *honeste viventes* gehörte, d. h. ehrbar und unbescholten

<sup>23)</sup> D. XLVII 11 (*De ext. crim.*) l 1,2 (Paulus): *Qui puero stuprum abducto ab eo vel corrupto comite persuaserit aut mulierem puellamve interpellaverit quidve impudicitiae gratia fecerit, donum praebuerit pretiumve, quo is persuadeat, dederit, perfecto flagitio punitur capite, imperfecto in insulam deportatur corrupti comites summa supplicio afficiuntur.* Und in dem Sententien des Paulus, aus welcher diese Stelle entnommen ist, heist es noch deutlicher: (Paulus Sent. V 4 §. 14): *Qui puero praetextato stuprum aliudve flagitium abducto ab eo vel corrupto comite persuaverit . . . . .* Ferner D. XLVIII 5 (*Ad. leg. Jul. de adult. coerc.*) l 35,1 (*Modestinus libro primo regularum*); *Stuprum in vidua vel virgine vel puero committitur.* Aus einer Stelle Tribonians in den Institutionen. (*Inst. IV, 18, de public. judic. 54.*) könnte man vielleicht entnehmen wollen, dass die lex Julio die Unzucht zwischen Männern an sich bestraft habe. Diese Stelle beabsichtigt jedoch nur die zu Justinians Zeiten erlassene Strafe anzugeben.

war.<sup>24)</sup> Das stuprum des puer wird nun aber mit dem stuprum der virgo auf eine Stufe gestellt und die lex Julia hat beide gleich behandelt; dies zwingt zum Schluss, dass das Gesetz auch nur die Schändung des ehrbaren Jünglings im Auge hatte, nicht etwa den Verkehr mit einem exoletus, einem männlichen Prostituirten.<sup>25)</sup> Der Schändung d. h. der immissio penis in anum wurden vielleicht auch andere besonders anstößige geschlechtliche Akte gleichgeachtet; denn Paulus sagt,<sup>26)</sup> dass derjenige, welcher stuprum oder sonstiges flagitium impurum an einem puer praetextatus vornimmt, d. h. eine sonstige unzüchtige Schandthat, bestraft wurde. Mit Recht erklärt Christ,<sup>27)</sup> dass wahrscheinlich das ore morigerari d. h. Onanie per os zu diesen strafbaren Handlungen gezählt wurde.

Die Strafe der lex Julia war für den Verführer, Mithäter und Verkuppler bei vollendeter Schändung Todesstrafe, bei blossem Versuch Deportation,<sup>28)</sup> ferner jedenfalls auch für den verführten Jüngling, Konfiscation der Hälfte seines Vermögens und Unfähigkeit über die Hälfte seiner Güter zu testiren.<sup>29)</sup>

Die wider Willen des Geschändeten vollzogene Stuprirung wurde ebenfalls mit dem Tode bestraft, wahrscheinlich wurde kein Unterschied gemacht, ob der Geschändete minderjährig oder erwachsen war.<sup>30)</sup>

Für das Militär scheint das Gesetz unter bestimmten Umständen strenger gewesen zu sein. Nach Quintilian

<sup>24)</sup> D. XLVIII 5 l. 6 pr. u. l. 35 § 1.

<sup>25)</sup> D. XLVII 11 l. 1,2 i. XLVIII 5 l. 35,1 cit. in Anm. 23.

<sup>26)</sup> Paulus Sent. II 26 §. 13: Qui voluntate sua stuprum flagitiumve impurum patitur, dimidia parte bonorum suorum multatur, nec testamentum ei ex majore parte facere licet.

<sup>27)</sup> Christ, Joh. Frid.: Historia legis Scatiniae, Halle 1787 c. 20.

<sup>28)</sup> ob. cit. D. XLVII. 11 l. 1, 2 in Anm. 23; ob. cit. Paulus Sent. V. 4 § 14 in Anm. 23.

<sup>29)</sup> Paulus Sent. II. 26 §. 13; ob. cit. in Anm. 26.

<sup>30)</sup> Qui masculum liberum invitum stupraverit, capite punitur.

soll über diejenigen, welche im Kriegslager widernatürliche Unzucht verübten, die Todesstrafe verhängt worden sein.<sup>31)</sup> Ob die Strafe thatsächlich angewandt wurde, dürfte wohl bezweifelt werden.

Zur römischen Kaiserzeit griff der mann männliche Geschlechtsverkehr immer mehr um sich, am ärgsten wurde es unter Nero (54—68) und dann unter Heliogabal (217—222).

Wie schrankenlos zur römischen Kaiserzeit der mann männliche Geschlechtsverkehr geduldet wurde, zeigt eine Anordnung Domitians (81—96) zum Schutze der Jugend; er verbot nämlich, dass Knaben unter 7! Jahren prostituiert werden dürften,<sup>32)</sup> (also nur unter diesem Alter!).

Es scheint, als habe später Alexander Sever (222—235) einen Augenblick eine Strafbestimmung namentlich gegen die männliche Prostitution erlassen wollen, er begnügt sich jedoch damit zu verordnen, dass die für das Halten der Bordelle erhobene Steuer nicht mehr in die Staatskasse fliessen, sondern zu öffentlichen Baulichkeiten verwandt werden sollte.<sup>33)</sup>

Kaiser Philipp (244—249) scheint dann ein weiteres Gesetz gegen widernatürliche Unzucht gegeben zu haben,<sup>34)</sup> sein Inhalt ist uns unbekannt. Jedenfalls fruchtete das Verbot nichts, denn wie Aurelius Victor in seinen *Caesares* sagt, förderte das Verbot nur schlimmere Schandthaten.<sup>35)</sup>

Erst die christlichen Kaiser schritten energisch gegen den mann männlichen Geschlechtsverkehr ein.<sup>36)</sup>

<sup>31)</sup> Schrader ob. cit. in Anm. 22.

<sup>32)</sup> Sueton: *Edicto prohibuit, pueros intra septimum annum prostitui.*

<sup>33)</sup> Ersch und Gruber Artikel *Päderastie*.

<sup>34)</sup> Schrader: ob. cit. Anm. 22.

<sup>35)</sup> Ulrich: (bei Spohr, Leipzig, 1898 in neuer Auflage erschienen) *Inclusa* § 59 S. 39.

<sup>36)</sup> Die nun folgenden Ausführungen dieses Capitels I gehören eigentlich in das folgende über das Mittelalter, der Übersicht halber war es jedoch angemessener, die Bestimmungen der spätrömischen Kaiser hier folgen zu lassen.

Mit dem Christentum trat nämlich überhaupt eine völlige Aenderung in der bisherigen Auffassung der geschlechtlichen Handlungen ein.

Jede Fleischeslust erscheint dem Christentum als Sünde, der aussereheliche Beischlaf zwischen Mann und Weib ist sündhaft und nur die Geschlechtsverbindung in der Ehe gestattet, aber auch diese wird nur als Notbefehl, als das geringere Uebel gegenüber dem Ideal der völligen Keuschheit betrachtet. Deshalb ist gar die gleichgeschlechtliche Liebe dem Christentum ein Gräuel, eine Versündigung gegen die Natur und gegen Gott, nicht nur schwere Sünde, sondern Verbrechen.

Bei diesen Anschauungen ist es nicht zu verwundern, dass die christlichen Kaiser mit den härtesten Strafen gegen widernatürliche Unzucht einschritten, wobei das in der Bibel niedergelegte mosaische Recht wohl von Einfluss gewesen ist.

Im Jahre 326 erliess Constantin der Grosse eine Konstitution gegen die gleichgeschlechtliche Liebe.<sup>87)</sup> Er befiehlt, dass: „da wo das Geschlecht seine Natur verliert, wo Venus sich in eine andere Gestalt verwandelt, wo ein widernatürlicher Liebesgenuss gesucht wird, der Betreffende von dem mit dem Racheschwert bewaffneten Gesetz mit den ausgesuchtesten Strafen belegt werde.

Ob unter ausgesuchtesten Strafen (*poenae exquisitae*) wie Gothofredus meint, Feuertod verstanden war, steht nicht fest und ist wohl zu bezweifeln.

---

<sup>87)</sup> Codex Theodosianus L. IX. tit. VII, 3: *Cum vir nubit in feminam viris porrecturam, quid cupiat, ubi sexus perdidit locum? ubi scelus est id quod non proficit, scire? Ubi Venus mutatur in alteram formam? ubi amor quaeritur, nec videtur? Iubemus insurgere leges, armari jura gladio ultore, ut exquisitis poenis subdantur infames, qui sunt vel qui futuri sunt rei.*

Denn erst Valentinian bestimmte noch in demselben Jahrhundert als Strafe den Feuertod.<sup>38)</sup>

Valentinian führt aus: „Er wolle nicht länger dulden, dass Rom durch die Ansteckung dieser Unzucht befleckt und die alte Kraft des Volkes dadurch gebrochen werde. Alle die, welche die Gewohnheit hätten, ihren Leib nach Weiber Art preiszugeben und sich vom Weib nicht mehr unterschieden, sollten aus den Männerbordellen herausgeschleppt und Angesichts des Volkes den rächenden Flammen übergeben werden, damit Alle es einsähen, dass die Seele des Mannes ein Heiligtum sei und dass der, welcher sein eigenes Geschlecht auf schimpfliche Weise verloren hätte, der Todesstrafe verfallt, wenn er ein fremdes Geschlecht erstrebe.“

Justinian nahm das Gesetz von Valentinian nicht in seine Gesetzessammlung, sondern wiederholte dasjenige des Constantin, nur bestimmte er<sup>39)</sup> die Strafe ganz genau und zwar verordnete er die Todesstrafe mittels Schwertes.

---

<sup>38)</sup> *Fragmenta Vaticana Mosaicarum et Romanarum legum collatio.* (Ed. Krueger) tit. V 3. *Impp. Valentinianus, Theodosius et Arcadius Augg. ad Orientium vicarium urbis Romae.* Non patimur urbem Romam virtutum omnium matrem diutius effeminati in viro pudoris contaminatione foedari et agreste illud a priscis conditoribus robor fracta molliter plebe tenuatum convicium saeculis vel conditorum inrogare vel principum, Orienti carissime ac jucundissime nobis. Laudanda igitur experientia tua omnes, quibus flagitii usus est virile corpus muliebriter constitutum alieni sexus damnare patientia nihilque discretum habere cum feminis, occupatos, ut flagitii poenitentia immanitas, atque omnibus eductos, pudet dicere, virorum lupanaribus spectante populo flammae vindicibus expiabit, ut universi intellegant sacrosanctum cunctis esse debere hospitium virilis animae nec sine summo supplicio alienum expetisse sexum qui suum turpiter perdidisset.

<sup>39)</sup> *Im Codex IX. 9 l. 30 u. Jnst. IV. 18 § 4:* Item lex Julia de adulteriis coercendis, quae non solum temperatores alienarum sapientiarum gladio punit, sed etiam eos, qui cum masculis infandam libertatem exercere audent.

Im Jahre 538 erliess er nochmals eine Ermahnung an das Volk und warnt sie vor diesem Verbrechen.<sup>40)</sup>

Als Grund der Bestrafung betont Justinian den religiösen Gesichtspunkt; „dieses Laster sei eine Eingebung des Teufels, Jeder solle davon ablassen, damit nicht Gott das ganze Volk deswegen strafe; denn wegen solcher Laster käme Hungersnot und Seuche über die Menschen.

40) Novelle 77: . . . Quoniam quidam diabolica instigatione comprehensi . . . naturae contraria agunt: istis injungimus, in sensibus accipere Dei timorem et futurum judicium et abstinere ab huiusmodi diabolicis luxuriis, ne propter huiusmodi impios actus ab ira Dei iusta inveniantur et civitates cum habitatoribus earum pereant. Docemur enim a divinis scriptis, propter huiusmodi impios actus civitates hominibus periisse . . . Propter talia delicta et famas et terrae motus et pestilentiae fiunt. . . Sin autem et post hanc nostram admonitionem inveniantur aliqui in talibus permanentes delictis: primum quidem indignos se faciunt Dei misericordia; post haec autem et legibus constituto subjiciuntur tormentis. Praecipimus enim gloriosissimo praefecto regiae civitatis permanentes istos . . . comprehendere et ultimis subdere suppliciis, ne . . . et civitas et publica . . . laedatur.

40) Novella 141: Edictum Justiniani ad Constantinopolitanos de Impudiciis: Praefatio: Semper quidem humanitate et clementia dei omnes indigemus, maxime vero nunc cum multitudine peccatorum nostrorum multis cum modis ad iracundiam provocavimus. Et minatus est quidem, et ostendit, quid peccata nostra mereantur, clemens tamen iramque rejecit poenitentiam nostram expectans, et qui nolit mortem nostram, peccantium, sed conversionem et vitam. Quare justum non est, ut omnes divitias bonitatis, et tolerantiae et patientiae clementis dei contemnamus, ne duro et poenitentiam non agente corde nostro accumulamus nobis iram in diem irae, sed ut omnes quidem pravus cupiditatibus et actionibus abstineamus, maxime vero illi, qui in abominabili et deo merito exosa atque impia actione contabuerunt. Loquimur autem de stupro masculorum, quod multi impie committunt masculi cum masculis turpitudinem perpetrantes.

Cap. I. Scimus enim sacris scripturis edocti, quam justam poenam deus illis, qui Sodomae olim habitarunt, propter insanam hanc commixtionem inflexerit, adeo ut huiusque regio illa inextincto igne ardeat, atque per hoc nos docet, ut impiam illam actionem



Wer in dieser lasterhaften Gewohnheit verharre, solle getötet werden, damit nicht der Staat (durch die göttliche Rache) Schaden leide.“

Auch diese Ermahnung scheint wenig genützt zu haben, denn im Jahre 559 giebt Justinian eine Proklamation gegen dasselbe Verbrechen heraus: Wiederum und noch mehr wie früher stellt er als Strafgrund die Verletzung des göttlichen Willens in den Vordergrund, nur deshalb scheint er strafen zu wollen, weil er Gott gegenüber dazu verpflichtet sei.

Er versucht mit Güte und Milde die Sünder zu veranlassen, ihr Laster aufzugeben und verspricht denjenigen

aversemur. Rursus vero scimus, quid de his sanctus apostolus dicat, quidque reipublicae nostrae leges sanciant, atque ut omnes, qui timori dei intenti sunt, impia et profana actione abstinere debeant, quae nec a brutis perpetra invenitur, atque illi quidem, qui eius rei sibi conscii non sunt, in futurum etiam tempus sibi caveant, qui vero hoc affectu jam contabuerunt, non solum in posterum desistant, sed etiam verum poenitentiam agant et deo supplicentur, et beatissimo patriarchae vitium indicent, et sanationis modum accipiant, et secundum id, quod scriptum est, fructum poenitentiae ferant, ut clemens deus pro divitiis misericordiae suae nos quoque clementia sua dignetur, et omnes pro illorum, qui poenitentiam agunt, saluti gratias ipsi agamus, in quos etiam nunc magistratibus inquirere iussimus, deum placentes, qui iuste nobis iratus est. Et nunc quidem ad sacerorum dierum honorem respicientes benignum deum rogamus, ut illi qui in impiae huius actionis coeno volvuntur, ita respiscant, ut alia eam puniendi occasio nobis non detur; denunciamus autem omnibus, qui eiusmodi peccati sibi conscii sunt, nisi peccare desinant, atque se ipsos beatissimo patriarchae deferentes salutis suae curam agant, propter impias eiusmodi actiones deum intra sanctum festum placentes, acerbiores sibi poenas accessituros esse. tamquam nulla in posterum venia dignos. Neque enim remittetur aut negligetur huius rei inquisitio et emendatio illorum, qui intra sanctum festum se non detulerunt, vel in impia illa actione perseveraverunt, ne per negligentiam hac in re commissam deum contra nos iritemus, si tam impiae et prohibitae actioni, quaeque maxime idonea sit ad bonum deum ad omnium perniciem irritandum, conniveamus.

Gnade, welche bis zum bevorstehenden Osterfest ihre Sünde bereuen und beichten, und so Gott besänftigen würden. Diejenigen aber, welche ihr Laster nicht bereuten und eingeständen, sowie die, welche fortführen, ihm nachzuhängen, sollten keine Verzeihung finden und mit den härtesten Strafen belegt werden, damit Gottes Zorn nicht das ganze Volk träfe.<sup>41)</sup> Der gleichgeschlechtliche Verkehr muss zu Justinians Zeit äusserst verbreitet gewesen sein; sonst hätte nicht Justinian in so eingehender und nachdrücklicher Weise sich dagegen gewandt.

Uebrigens hat Justinian in seinen Erlassen nicht so sehr die einzelne Handlung, als vielmehr die zur Gewohnheit gewordene, eingefleischte Sünde im Auge. Schon Justinian scheint die Ahnung gehabt zu haben, dass es sich meist um einen tiefeingewurzelten Trieb handelt.

Ueber die Strafe selbst drückt sich Justinian in den Novellen 77 und 141 nicht sehr genau aus; es war dies aber auch nicht nötig, da er schon früher die Todesstrafe durch das Schwert festgesetzt hatte. Nach Properz, Zonaras und Cedrenus soll übrigens Justinian oft an statt mit dem Tode, mit Abschneiden der Geschlechtsteile gestraft haben.

<sup>41)</sup> Z. vgl. Ulrich: *Inclusa* § 60—64.

## II.

# Das Mittelalter und die Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

### 1. Die Zeit vor den Karolingern.

Ausser den schon besprochenen Bestimmungen der römischen Kaiser lässt sich wenig über unsere Materie in der Zeit vor den Karolingern berichten.

Bei den Kelten war die Päderastie bekannt, sie übten sie, trotz der Schönheit ihrer Weiber.<sup>42)</sup> Auch bei den alten Germanen ist sie vorgekommen. Sie wurde bestraft und zwar mit „Lebendig begraben werden“.<sup>43)</sup> Die bekannte Stelle in der Germania des Tacitus, wo gesagt ist, dass die corpore infames in dem Sumpf begraben wurden, spricht nämlich zweifellos von denjenigen, die Päderastie verübt hatten. Dies geht auch aus folgenden Stellen hervor.<sup>44)</sup> Cassium quendam, mimum corpore infamem (Tacitus Annalen I 73) Quinctianus mollitia cor-

---

<sup>42)</sup> Aristoteles: Pol. II, 66, Diodor V, 81; Schrenk-Notzing: Die Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtsinnes mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Stuttgart 1892, S. 134.

<sup>43)</sup> Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte I S. 425 u. Anm. 1. Baumstark: Urdeutsche Staatsalterthümer. Berlin 1873, S. 449.

<sup>44)</sup> Wie Baumstark, cit. in Anm. 43, mit Recht hervorhebt. Derselbe bemerkt sehr richtig, es dürfe verlorene Mühe sein, gegen die Worte des Tacitus anzukämpfen und es gehöre zu den Albernheiten des Afterpatriotismus, durch Schrift- und Sinnverdrehung der Stelle einen andern Sinn zu geben.

poris infamis (Anm. XV. 49) Rebius ob libidines muliebriter infamis. (Anm. XIII 30)

Dass der gleichgeschlechtliche Verkehr bei den Germanen nicht gerade selten war, beweist auch der Umstand, dass unter den ehrenrührigen Schimpfworten die Beschimpfung aufgezählt wird, dass ein Mann sich als Weib habe gebrauchen lassen.<sup>45)</sup>

In den alten Volksrechten findet sich keine Strafbestimmung gegen Püderastie.

Nur in norwegischen Kirchengesetzen wird die Bestialität mit Castrierung und ewiger Landesverweisung, in norwegischen Verordnungen der geschlechtliche Verkehr zwischen Männern mit Friedloserklärung bestraft.<sup>45)</sup>

## 2. Das Recht der Karolinger.

Die Karolinger schritten gegen die widernatürliche Unzucht ein.

Im Capitulare ecclesiasticum vom Jahre 289, wo unter Bezugnahme auf das Concil von Ancyra von der Auferlegung der kirchlichen Busse die Rede ist, wird gesagt,<sup>46)</sup> dass fleischliche Vermischung zwischen nahen Verwandten, zwischen Mann und Mann, sowie zwischen Mensch und Tier mit dem Tode zu strafen ist, dass aber der Thäter, wenn ihm das Leben geschenkt wird, auf-

<sup>45)</sup> Wilda: Geschichte des deutschen Strafrechts. Bd. I, S. 858.

<sup>46)</sup> Walter: Corpus juris Germanici antiqui Bd II S. 150.

Capitulum Liber VII. c. 366: De his qui inrationabiliter versati sunt sive versantur. In qua sententia sensus triplex est: id est de his qui cum pecoribus coctas mixti sunt, aut more pecorum cum consanguineis usque adfinitatis lineam incestum commiserunt, aut cum masculis concubuerunt. Quisquis autem ex his unum egerit, aut capite puniatur, aut si ei vita concessa fuerit, juxta Ancyrani Concilii sententiam, quae in capitulo XVI continetur, poenitentiam veraciter agat.

richtig Busse thun soll.<sup>47)</sup> Ein späteres Kapitular bespricht den Gegenstand eingehender.<sup>48)</sup> Auch hier tritt uns derselbe religiös-sittliche Gesichtspunkt, den schon Justinian besonders betont hat, entgegen.

„Wegen solcher Laster sende Gott Hungersnot und Pestilenz über das Volk. Wegen diesen Sünden seien schon Städte verbrannt und durch den höllischen Schlund verschlungen worden. Deshalb bestrafe das römische Recht das Verbrechen mit dem Feuertod.“ Das Kapitular gebietet dann ausdrücklich Allen nebst Untergebenen und Hörigen von solchen Sünden abzulassen.

Auch damals scheint gleichgeschlechtlicher Verkehr

<sup>47)</sup> Z. vgl. Wilda: Geschichte des deutschen Strafrechts. Bd. I S. 858.

<sup>48)</sup> Walter S. 858 und 859: Cap ad. IV c. 160: De patratibus diversorum malorum: Sunt sane diversorum malorum patratores, quos et lex divina improbat et condemnat; pro quorum etiam diversis sceleribus et flagitiis populus fame et pestilentia flagellatur, et Ecclesiae status infirmatur et regnum periclitatur. Et quemquam haec in sacris eloquiis satis sint execrata, nos necessarium praevimus iterum nostra admonitione et exhortatione atque prohibitione praecaveri omnino oportet si cut sunt diversarum pollutionum patratores, quas cum masculis et pecoribus nonnulli diversissimis modis admittant; quae incomparabilem dulcedinem piissimi creatoris ad amaritudinem provocantes, tanto gravius delinquant, quanto contra naturam peccant. Pro quo etiam scelere igne coelesti conflagratae, infernique hiatu quinque absorptae sunt civitates, necnon et quadraginta et eo amplius millia stirpis Beniaminae mucrone fraterno confossa sunt. Haec porro indicia et evidentes vindictae declarant quam detestabile et execrabile apud divinam majestatem hoc vitium extet. Scimus enim quoniam talium criminum patratores Lex Romana, quae est omnium humanarum mater legum, igne cremari jubet. Vobis ergo omnibus terribieter denuntiamus, vestrisque cunctis, ac vobis famulantibus atque subditis, vobiscum Dei districto iudicio atque fidelitate nostra praecipimus ab his cavere, et haec facientibus nec verbis nec factis ullo modo consentire; quoniam qui talia agunt, Apostollo pollicente, regnum Dei non consequentur. Tempus namque est, ut multitudini pereuntis populi parcatis, quae sequendo exempla peccantis Principis cadebat in puteum mortis; quia

ziemlich verbreitet gewesen zu sein; denn das Kapitular fährt fort: „Es sei Zeit, dass die Menge Einhalt thue, und sich nicht in den ewigen Tod stürze.

Er der König (der Verfasser des Kapitulars) werde Strafe oder Belohnung von Gott erhalten, je nachdem er das Volk zum Guten oder Schlechten leite.“ Also auch hier als Hauptgrund des Einschreitens die Verpflichtung des Herrschers gegenüber Gott.

Der zweite Teil des Kapitulars wendet sich dann spezieller gegen den buhlerischen Verkehr mit Frauenzimmern und führt aus, „dass in Folge der Fleischesünden das Volk untüchtig werde und zu Grunde gehe,

quantoscunqve vel per bona exempla ad vitam coelestis patriae contrahimus, vel per mala exempla ad perditionem, sequentes praeimus, de tantis procul dubio ab aeterno iudice vel poenas vel praemia accepturi sumus. Si enim gens nostra, sicut per istas provincias divulgatum est, et nobis in Francia et in Italia impropereatur, et ab ipsis Paganis impropereum est, spretis legalibus connubiis, adulterando et luxuriando ad instar Sodomitae gentis foedam vitam duxerit, de tali commixtione meretricum aestimandum est degeneres populos et ignobiles, et furentes libidine, foro procreandos, et ad extremum universam plebem ad deteriora et ignorabiliora vergentem, et novissime nec in bello seculari fortem, nec in fide stabilem, et nec honorabilem hominibus nec Deo amabilem esse venturam: sicut aliis gentibus Hispaniae et Provinciae et Burgundionum populis contigit, quae sic a Deo recedentes fornicatae sunt, donec Iudex omnipotens talium criminum ultrices poenas per ignorantiam legis Dei, et per Sarracenos venire et servire permisit. Et notandum quod in illo scelere aliud immane flagitium subterlatet, id est. homicidium. Quia dum illae meretrices, sive monasteriales, sive seculares, malo conceptas soboles in peccatis genuerunt saepe maxima ex parte occidunt; non implentes Christi Ecclesias filiis adoptivis, sed tumulos corporibus, et inferos miseris animalibus satiant. Absit enim ut pro talibus pereatis; quoniam ex praecedentibus agnovimus quae secuturis, nisi praevisa fueriet, possunt evenire. Satius est quoque nobis talibus carere, quam cum his ruere, in perniciem regnumque ab ethnicis atque eius popularibus futuro tempore adnullari vel possideri. Scire enim vos cupimus quia quicumque super his aut faciens aut libenter consentiens inventus fuerit, nos cum juxta praedictam Romanam legem velle punire.

dass die Spanier und Burgunder als Beispiel dafür dienen könnten und dass Gott zur Strafe für solche Sünden den Einfall der Sarazenen gestattet habe.“

Zum Schluss wird dann bestimmt, dass Jeder, welcher die geschilderten Sünden begehe oder an sich vornehmen liesse, mit der erwähnten Strafe des römischen Rechts belegt werde.

### 3. Das kanonische Recht.<sup>49)</sup>

Das kanonische Recht behält selbstverständlich bei Beurteilung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs den streng religiösen Standpunkt bei und fasst ihn als ein durch göttlichen Willen verpöntes Verbrechen auf, „denn durch das Laster werde auch die Gemeinschaft, die wir mit Gott haben sollen, zerstört, da dieselbe Natur, die Gott geschaffen, in lasterhafter Weise befleckt werde.“<sup>50)</sup>

Das kanonische Recht fusst auf dem mosaischen und justinianischen Recht und wendet dessen strenge Bestimmungen auch an. Es giebt aber einige neuere: So spricht das dritte Lateranische Konzil für Kleriker als Strafe nur Degradation oder Verweisung in ein Kloster aus, für Laien Excommunication, ausserdem Infamie.<sup>51)</sup>

---

<sup>49)</sup> Die Angaben über das Kanonische Strafrecht sind entnommen aus: München: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. II. Bd. Das Kanonische Strafrecht. S. 455 Köln 1874.

<sup>50)</sup> C. Flagitia 13. C. 32 Q. 7. S. Aug.: Flagitia, quae sunt contra naturam, ubique et semper detestanda atque punienda sunt: qualia Sodomitorum fuerunt. Quae si omnes gentes facerent, eodem criminis reatu divina lege tenerentur. . . Violatur quippe ipsa societas, quae cum Deo nobis esse debet. cum eadem naturam, cuius ipse autor est, libidinis perversitate polluitur.

C. Usus 14. C. 32. D. 7. S. Aug.: Usus naturalis et licitus est in conjugio sicut illicitus in adulterio. Contra naturam vero semper illicitus, et procul dubio flagitiosior atque turpior.

<sup>51)</sup> C. Clerici 4 X de excess. prael. (5, 31) . . . Quicumque deprehensi fuerint laborare . . . dejiciantur a clero, vel . . . in monasterium detrudantur, si laici, excommunicatione subdantur.

Eine Konstitution von Pius V. verordnet ferner,<sup>52)</sup> dass das weltliche Gericht über das Verbrechen urteilen und der Kleriker degradiert werden soll. In einer späteren Konstitution bestimmte dann Pius V.,<sup>53)</sup> dass diejenigen, welche dem betreffenden Laster huldigten, ohne Weiteres des geistlichen Standes, jeglichen Amtes, jeder Würde und jedes Benefiz verlustig sein sollten, so dass sie ohne Weiteres dem weltlichen Gericht übergeben werden könnten. Er fügte aber hinzu, dass nur diejenigen die Strafe verwirkt hätten, welche die That häufig oder wiederholt, d. h. wie er ausdrücklich betont, nicht einmal oder ein zweites Mal, sondern gleichsam gewohnheitsmässig verübt hätten.

Pius will also nicht die einzelne Handlung an sich, sondern den Hang, die Gewohnheit bestrafen; auch er fühlt es schon, noch deutlicher als Iustinian, dass derartige Sünder aus einer tief eingewurzelten Anlage heraus handeln (dass es sich meist um Urninge, mit konträrer Sexualempfindung behaftete handelt). Vgl. weiter unten Kapitel V.

#### 4. Die Carolina und die gemeinrechtliche Theorie und Praxis.

Die Anschauungen über den Grund der Bestrafung und die Beurteilung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs

<sup>52)</sup> Pii V. const. V. Cum primum § II (aus dem Jahre 1566): Si quis crimen nefandum contra naturam, propter quod ira Dei venit in filios dissidentiae, perpetraverit, curiae saeculari puniendus tradatur, et si clericus fuerit, omnibus ordinibus degradatus, simili poenae subijciatur.

<sup>53)</sup> Pii V. const. LXXII Horrendum § 3: Itaque quod nos jam in ipso pontificatus nostri principio hac de re decrevimus, plenius nunc fortiusque persequi intendentes, omnes et quoscunque presbyteros et alios clericos saeculares et regulares, cuiuscunque gradus et dignitatis, tam dirum nefas exercentes, omni privilegio clericali, omnique officio, dignitate et beneficiis ecclesiastico praesentis canonis



als einer des Todes würdigen Veründigung dauern das ganze Mittelalter fort, die Bamberger und die Brandenburger Halsgerichtsordnung bestrafen ihn mit dem Tode<sup>54)</sup> und die Carolina<sup>55)</sup> bestimmt in Art. 116: „So Mann mit Mann, Weib mit Weib, Mensch mit Vieh Unkeuschheit treibet, die haben auch das Leben verwirket und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.“ Die Carolina macht nicht mehr die Unterscheidung zwischen gewohnheitsmässiger und vereinzelter Begehung, wie Pius V., sie bestraft jedes „Unkeuschheit Treiben“ zwischen Personen gleichen Geschlechts. Nach dem Wortlaut könnte man annehmen, dass sie alle und jede unzüchtigen Handlungen zwischen Personen gleichen Geschlechts auch z. B. gegenseitige Onanie unter „Unkeuschheitreiben“ verstehe und mit dem Feuer-Tode bestraft wissen wollte.

Soweit ging die Praxis jedoch nie.

Schon zu Carpzows Zeiten (Anfang des 17. Jahrhunderts) wird häufig statt auf Feuertod, bloss auf Tod durch Schwert erkannt

Ferner bildet sich schon früh die Praxis aus, dass überhaupt die Todesstrafe nur bei Vollendung des Delikts stattzufinden habe. Zur Vollendung des Verbrechens wird aber verlangt einmal *immissio penis in anum* und zweitens *emissio seminis*. Als nicht vollendete Schändung

*auctoritate privamus. Ita, quod per judicem ecclesiasticum degradati, potestati statim saeculari tradantur, qui de eis illud idem capiat supplicium, quod in laicos hoc in exitio devolutos, legitimis reperitur sanctionibus constitutum.* — Pirrh. h. t. n. 72: Praeterea ad hanc poenam degradationis incurrendam requiritur primo, ut sodomia sit frequentata, sive iterata pluribus actibus ut colligitur ex v. exercentis in cit. bulla Pii V quo nomine intelliguntur, qui aliud faciant non semel aut iterum, sed frequenter et quasi ex consuetudine.

<sup>54)</sup> Herausgegeben von Dr. H. Zoepfl. 2. Ausg. Leipzig und Heidelberg 1876.

<sup>55)</sup> Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung von 1532.

wird daher insbesondere auch die Vornahme unzüchtiger Handlungen, abgesehen von der eigentlichen Päderastie so z. B. die blossе beischlafähnliche Handlung des coitus inter femora oder die gegenseitige Onanie betrachtet.<sup>56)</sup> Solche Handlungen werden mit mehr oder minder langen Freiheitsstrafen geahndet.<sup>57)</sup>

Im 18. Jahrhundert, namentlich unter dem Einfluss der sog. Aufklärungszeit wird die Auffassung über die Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs eine mildere. Die rein religiös-sittlichen Gesichtspunkte als Rechtfertigungsgründe der Bestrafung verschwinden nach und nach.

Zwar ist die Anschauung über die Ursachen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs immer noch die mittelalterliche.<sup>58)</sup> Seine Quelle sei „unbegrenzte Geilheit, eine durch übermässige Sättigung entstandener Ekel an dem Genuss natürlicher Wollust“ (Cella)<sup>59)</sup> oder die Ursache sei stets in dem aufgezwungenen Zusammenwohnen junger Leute und der Unmöglichkeit des natürlichen Geschlechtsverkehrs,<sup>60)</sup> also in dem Weibermangel zu erblicken, (Beccaria).<sup>61)</sup>

<sup>56)</sup> Z. vgl. Carpzow: Practicae novae imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Pars III Quaest. 76, welcher ausdrücklich sagt dass unter „Unkeuschheit treiben“ nur der coitus contra naturae ordinem gemeint sei, nicht andere Unzuchtsakte, quae etsi naturae refragetur, differt, qualis est fricatio vel manustupratio, ähnlich Böhmer: Meditationes in Constitutionem Criminalem ad. art. 116.

<sup>57)</sup> Vgl. die weiter unten Anm. 66 u. 67 cit. Schriftsteller.

<sup>58)</sup> Dieselbe wird leider auch noch von Manchen geteilt, denen das Urningtum völlig fremd ist.

<sup>59)</sup> Cella: Ueber Verbrechen und Strafe in Unzuchtfällen S. 66.

<sup>60)</sup> Diese Auffassung bringt auch Diderot in seinem bekannten lesbischen Roman „La Religieuse“ zum Ausdruck.

<sup>61)</sup> Beccaria: (deutsch. Uebers.) Verbrechen u. Strafe, Breslau 1788. S. 157.

Der Grund der Bestrafung wird aber nicht mehr, wenigstens nicht mehr ausschliesslich in der Immoralität der Handlung als solchen gesehen, ja man fängt sogar an die Berechtigung der Strafe zu leugnen.

Als Grund der Strafe wird von Einigen die durch den gleichgeschlechtlichen Verkehr dem Staate drohende Schädigung angeführt: Die betreffenden Handlungen bekundeten Verachtung der Ehe, welche Entvölkerung, Schwächung und zuletzt Auflösung des Staates zur Folge haben müsste, sowie körperliche und geistige Entnerung, welche den Thäter für die Zwecke des Staates unfähig mache“. (Feuerbach)<sup>62)</sup>

Nach Andern „liesse sich Niemand einreden, dass Entvölkerung oder Schwächung oder gar Auflösung des Staates als Folge der w. U. zu befürchten sei, vielmehr begründe die durch die Sodomia bewiesene Verworfenheit des Charakters die Besorgnis, dass der Thäter die Fähigkeit zum tüchtigen Staatsbürger verliere,“ deshalb werde gestraft. (C'ella.)<sup>63)</sup>

Andere gehen weiter und erkennen an, nicht nur, dass der religiös-sittliche Gesichtspunkt des Mittelalters nicht mehr massgebend sein könne, sondern dass überhaupt ein Grund zu bestrafen, nicht existiere. Sie verlangen deshalb Strafflosigkeit der widernatürlichen U. Durch die Sodomie werde Niemandes Recht verletzt. „Die Handlung sei Unflath, Schmutz, Unanständigkeit, aber kein Verbrechen, weil sie Niemanden das Seinige entziehe und nicht aus betrügerischem, bösen Herzen entspringe, noch die Gesellschaft zerrütte.“ (Voltaire).<sup>64)</sup>

<sup>62)</sup> Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, herausg. von Mittermaier. Giessen 1847 § 468.

<sup>63)</sup> Ob. cit. Anm. 59.

<sup>64)</sup> In seinen Anmerkungen zu Boccarias oben Anmerk. 61 citierten Buche.

Nicht Strafe sei am Platz, sondern Beseitigung der Ursachen, Besserung und Erziehung“ (Beccaria). <sup>65)</sup>

„Es sei besser von solchen Handlungen gar keine Kenntnis zu nehmen, als durch die gerichtliche Untersuchung erst Skandal und Aergernis zu erregen, am besten beuge man dem Laster vor durch Erziehung und Begünstigung der Ehe. (Tittmann.) <sup>66)</sup>

Ein Schriftsteller des 18. Jahrhunderts (Eschenbach)<sup>67)</sup> scheint sogar zu fühlen, dass überhaupt die Auffassung der widernatürlichen Unzucht als einer aus Verworfenheit und Lasterfestigkeit begangenen Handlung unrichtig ist, denn aus der Unanwendbarkeit des auf ganz irrthümlichen Anschauungen beruhenden Gesetzes gegen die Zauberei leitet er ein Argument für die Straflosigkeit oder wenigstens für die mildere Bestrafung der widernatürlichen Unzucht trotz bestehenden strengeren Gesetzes her.

Unter dem Einfluss dieser Theorie wird auch die Praxis immer milder.

Im 18. Jahrhundert wird auf Todesstrafe überhaupt nur noch bei Unzucht zwischen Mensch und Tier erkannt, dagegen nur höchst selten oder überhaupt nicht mehr bei Unzucht zwischen Menschen. Anfangs des 19. Jahrhunderts kommt auch im Geltungsgebiete des gemeinen Rechts die Todesstrafe bei widernatürlicher Unzucht gänzlich in Wegfall.

Wegen gleichgeschlechtlichem Verkehr wird schon im 18. Jahrhundert nur zu öffentlichen Arbeiten von 6—10 Jahren, — je nach der Schwere — verurteilt, später — jedenfalls in gewissen Gegenden — auch in schweren Fällen nur bis höchstens 1 Jahr Zuchthaus. <sup>68)</sup>

<sup>65)</sup> S. Anm. 61.

<sup>66)</sup> Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde II. Halle 1823 § 590.

<sup>67)</sup> Vgl. Quistorp: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts mit Anmerkungen von Klein 1812. Bd. II. § 496 figd.

Zugleich werden weitgehende Milderungsgründe berücksichtigt, wie z. B. Jugend, ernstliche Reue, heftiger Grad der Leidenschaft, Einfalt, Unwissenheit.

In besonders leichten Fällen begnügte man sich nur einige wenige Wochen Gefängnis und mässige Geldbussen zu verhängen. (Demnach teilweise eine mildere Praxis wie die heutige in Deutschland, s. w. u.)

Ferner wird aber überhaupt am Ende des 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts nur eingeschritten, wenn öffentliches Aergernis erregt worden ist, d. h. aber, es muss nicht durch die öffentliche Vornahme der Handlung Aergernis gegeben worden sein, sondern es wird jedesmal verfolgt, wenn durch das Bekanntwerden der That bei einem grösseren Personenkreis öffentliches Aufsehen entsteht.<sup>65)</sup>

#### 5. Gesetzbücher des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Gesetzbücher, welche nach der Carolina im 17. und 18. Jahrhundert erlassen worden, stehen auf dem gleichen Standpunkt wie die Carolina.

a Das Landrecht des Herzogtums Preussen von 1620 und das verbesserte Landrecht Friedrich Wilhelms, Königs von Preussen von 1721 bestrafen mit Feuertod, „Unkeuschheit wider die Natur“, wie sich ersteres ausdrückt,<sup>66)</sup>

<sup>65)</sup> Grolmann: Grundriss des Kriminalrechts. §§. 397, 398, 400. Quistorp: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts II. § 496 fgd. mit Anmerkungen von Klein. 1812. Kappler: Handbuch der Litteratur des Kriminalrechts. Stuttgart 1838. Tittmann: Ob. cit. in Anm. 66.

<sup>66)</sup> P. VI. art. V: Jeweil göttlichen und weltlichen Rechts nach die unnatürliche sodomistische Unkeuschheit die grösste und abscheulichste unter Allen ist: Also setzen, ordnen und wollen wir hiermit ernstlich gebietend, dass alle Unkeuschheit so wider die Natur und sonst in was Weise es immer geschehen kann und für süchtige Ohren nicht zu erzählen gebühret, begangen wird, unnachlässlich mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden soll.

„sodomistische Unkeuschheit“, wie letzteres den strafbaren Thatbestand definiert.<sup>70)</sup>

b Die peinliche Landgerichtsordnung von Ferdinand III. für Niederösterreich von 1656 (sog. Ferdinandea) und die bezüglich der Bestrafung der Sodomia fast gleich lautende Constitutio criminalis Theresiana für die österreichischen Erblände vom 31. Dezember 1768, sog. Theresiana, drohen „dem Knabenschänder oder da sonst ein Mensch mit dem anderen sodomistische Sünde getrieben hätte“ Enthauptung und sodann Verbrennen des Leibes samt Kopf. Nur die Bestialität wird wenigstens nach der Ferdinandea mit dem Feuertod bestraft.

Die Ferdinandea und Theresiana sehen aber ausdrücklich mildere Strafe beim Vorhandensein von Milderungsgründen vor und haben offenbar nur für vollendete wirkliche Schändung (immissio penis u. emissio seminis) die Todesstrafe im Auge gehabt. Als Milderungsgründe werden angeführt: Jugend, Unverstand, ernstliche Reue, blosser Versuch, die Theresiana erwähnt auch ausdrücklich den Mangel der emissio seminis.

In diesen Fällen soll bezüglich der Strafe nach der Ferdinandea der Rat der Sachverständigen eingeholt werden; die Theresiana drückt sich dahin aus, dass die Feuerstrafe in Schwertstrafe oder letztere in eine angemessene Leibesstrafe verringert werde.

<sup>70)</sup> P. III. Buch VI. Titel VII. Art. VII: Es wäre zu wünschen dass man von solcher unnatürlichen sodomistischen Unkeuschheit gar nichts wusste. Nachdem aber leider die Erfahrung mehr als zuviel bezeugt, dass sothane sodomistisches Wesen auch heute zu Tage bei den Christen, davon doch die unvernünftigen Heiden den grössten Abscheu getragen haben, sehr eingerissen, so setzen wir hiormit ernstlich gebietend, dass die Unkeuschheit wider die Natur, welche für züchtige Ohren nicht zu erzählen gebühret, durch Verbrennung des Verbrechers durch das Feuer, auch in gewissen Fällen sonst an Leib und Leben bestraft werden soll.

c In Sachsen hatten die Konstitutionen des Churfürsten August vom Jahre 1572 und zwar die 5. der sog. sonderlichen Konstitutionen nur den Fall der Unzucht mit einem Leichnam einer Frau erwähnt und mit dem Tod durch das Schwert bedroht. Die übrigen Fälle wurden daher nach der Carolina geahndet. Die geheime Bescheidung vom 27. Mai 1783 zählt dann ausdrücklich das Delikt der wahren Sodomie (also immissio in anum) zu den Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen. Die Praxis in Sachsen scheint aber schon damals auch völlig vollendete Akte von Päderastie ungerne mit dem Tode bestraft zu haben und scheint die in der erwähnten Bescheidung enthaltene Bestimmung, dass Ehebruch und andere geringere fleischliche Vergehen nur mit Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren zu belegen seien, auch auf die Päderastie angewandt zu haben.

Der von der Regierung eingeforderte Bericht der Fakultäten vom Jahre 1783 sagt dann allerdings wieder, dass auch die Sodomie, wenn sie in genugsame Gewissheit gesetzt werden könnte, mit dem Tode zu bestrafen sei; ebenso betont der Befehl von 1798, dass die Instruktion von 1783 nicht beabsichtigt habe, die Todesstrafe bei denjenigen Verbrechen, wo die Gesetze sie aussprechen (also auch bei der Päderastie) abzuschaffen.

Trotz alledem scheint auch in Sachsen die Praxis nicht mehr auf die Todesstrafe erkannt zu haben.<sup>71)</sup>

d Auch der Codex juris criminalis Bavarici vom 7. Oktober 1751 hat noch die alte Strenge in der Bestrafung der widernatürlichen Unzucht beibehalten.

Im Kapitel VI ist bestimmt in (§ 10: Fleischliche Vermischung mit dem Vieh, toten Körpern oder Leuten einerlei Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib

<sup>71)</sup> Wächter: Abhandlungen aus dem Strafrecht, Bd I Leipzig 1835, S. 159, 160, 176.

werden nach vorgängiger Enthauptung, durch das Feuer gestraft und soll das Vieh,<sup>72)</sup> womit die abscheuliche That geschehen ist, nicht so viel zur Straff, als Ausrottung des schändlichen Gedächtnisses und Aergernisses auf dem Scheiterhaufen mitverbrannt, sofort die Asche in das Wasser geworfen werden.“

In § 11. „Andere widernatürliche Unkeuschheiten werden richterlicher Willkür nach höchstens mit der Belegung und dem Staubbesen gestraft.“

Dieses Gesetzbuch unterscheidet demnach ebenfalls zwischen fleischlicher Vermischung also wohl eigentlicher Päderastie und sonstigen unzüchtigen z. B. beischlafähnlichen Handlungen.

e Das Gesetzbuch des Königs Christian von Dänemark von 1683 straft in seinem 6. Buch 13. Kap. Art. 15 diewidernatürliche Unzucht ebenfalls noch mit dem Feuertod.<sup>73)</sup>

Die mildere Auffassung über die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht geht am Ende des 18. Jahrhunderts nunmehr auch in die neuen Gesetzbücher über.

f Das Gesetzbuch von Joseph II. von Oesterreich von 1787 sieht den Grund der Bestrafung nicht mehr in der Verworfenheit des Thäters; wenn es auch noch von einer Herabwürdigung des Menschen durch solche Handlungen redet, so ist doch der mittelalterliche Gesichtspunkt einer wegen Immoralität strafwürdigen Handlung verlassen. Die widernatürliche Unzucht wird vielmehr nur als politisches Verbrechen bestraft, also offenbar nur wegen der dem Staate angeblich drohenden Schädigung, sowie der durch Bekanntwerden der That entstehenden öffentlichen Aergernisserregung.

---

<sup>72)</sup> Anm. Dieselbe Bestimmung bezüglich des Viehes hatten schon die Ferdinandea und Theresiana getroffen.

<sup>73)</sup> Wie uns privatim von Professor Getz mitgeteilt wird.



Von Todesstrafe ist keine Rede mehr. Wurde öffentliches Aergerniss erregt, so ist die Strafe: Züchtigung mit Streichen und zeitliche öffentliche Arbeit. Ist das Verbrechen nur wenig bekannt geworden, so tritt die Strafe des zeitlichen, strengen Gefängnisses ein, welche durch Fasten und Züchtigen mit Streichen zu verschärfen ist. Ferner soll der Thäter von dem Ort, wo das öffentliche Aergernis gegeben wurde, entfernt werden. (§ 72.)

Das Josefinische Gesetzbuch ist das erste und wohl auch das Einzige — welches ohne Rücksicht auf das Geschlecht die gewerbsmässige Unzucht bestraft.<sup>74)</sup>

g Auch das preussische allgemeine Landrecht von 1794 hat gegen widernatürliche Unzucht keine Todesstrafe mehr festgesetzt.

Art. 1096 bedroht vielmehr: „Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier gar nicht genannt werden können“ mit ein oder mehrjährigem Zuchthaus, Abschied und Verbannung des Bestraften aus dem Ort, wo die Handlung bekannt geworden.

### 6. Spanien und Frankreich.

Nicht nur in den germanischen Ländern, sondern auch bei den romanischen Völkern wurde der mann-männliche Geschlechtsverkehr während des Mittelalters streng bestraft.

In Spanien ahndete ihn das von der lex Wisigothorum

<sup>74)</sup> Anm. § 75. Jedermann, er sei Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt und mit Unzucht sich Verdienst schafft ist ein politischer Verbrecher.

§ 76. Der Schuldige ist das erste Mal mit zeitlichem strengen Gefängnis zu belegen. Bei öfterer Wiederholung ist die Strafe zu verdoppeln und mit Fasten und Streichen zu verschärfen, wenn Minderjährige verführt sind.

Ist der Schuldige ein Fremder, so ist er aus den Erblanden abzuschaffen.

beeinflusste sog. Fuero Juzgo für Cordoba von Ferdinand III. von Kastilien aus dem Jahre 1229 mit Kastration. Entmannung neben Hängen ordnete ferner für dieses Delikt das sog. Fuero Real von Alphons X. aus dem Jahre 1255 an.

In Frankreich<sup>76)</sup> wurden in der ältesten Zeit die Päderasten kastriert gemäss der lex Wisigothorum (l. 8 de incestis lib. 3).

Die gleiche Strafe für das selbe Delikt kennt die Somme rurale de Jean Bouteiller aus dem Jahre 1479.

Nach Bouteiller soll derjenige, welcher dieses Verbrechen zum ersten Mal überführt ist, die Testikel einbüssen, das zweite Mal die natürlichen Teile und das dritte Mal soll er lebendig verbrannt werden. (Somme Rurale de Bouteiller liv 2 tit. 4) p. 870.)

Zur Zeit der Karolinger galt dann auch in Frankreich das oben in Anm. 48 mitgeteilte Kapitular.

Die sog. Etablissements de St. Louis aus dem Jahre 1270 (part. I ch. 85) sprechen ebenfalls den Feuertod gegen die Päderastie aus.

Die gleiche Strafe verordnet dann auch die Coutume de Bretagne in ihrem Art. 633.

Die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts: Jousse, Rat am Présidial d'Orleans,<sup>76)</sup> und Muyart de Vouglans<sup>77)</sup> stellen fest, dass die Todesstrafe noch zu ihrer Zeit gegen Päderasten angewandt wurde.

Nach Jousse sei die Strafe thatsächlich noch das „lebendig Verbrannt werden“ sowohl des aktiven als des passiven Teiles; manchmal habe man jedoch zuerst zum

<sup>76)</sup> Die Mitteilungen über Frankreich für die Zeit des Mittelalters verdanken wir Herrn Dr. Norel, chargé de conférences an der Universität zu Paris.

<sup>76)</sup> Jousse: *Traité de la justice criminelle en France* tom. IV p. 119. Paris 1771.

<sup>77)</sup> Muyart de Vouglans: *Traité des lois criminelles de la France* p. 243. Paris 1780.

Tode und erst dann zum Feuer verurteilt (d. h. wohl, dass erst der Leichnam des auf andere Weise als durch das Feuer Hingerichteten verbrannt wurde). Oftmals habe man sogar die Prozessakten verbrannt, damit keine Spur des Verbrechens übrig bleibe. Jousse führt eine Reihe von Urteilen an, welche auf den Feuertod erkannt haben, nämlich aus den Jahren 1519, 1557, 1584, 1598, 1671, 1677, 1726, 1759.

Aus dem „curiosités judiciaires“ von Varée (citirt in Krafft-Ebings Denkschrift „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“, S. 121) ergiebt sich, dass noch wenige Jahre vor der französischen Revolution ein Kapuziner, Namens Pascalin Paris, wegen Päderastie hingerichtet wurde.

Auch Voltaire berichtet in seinem dictionnaire philosophique unter „Amour socratique“ Anm. 6, dass zu seiner Zeit ein gewisser Deschafours wegen mann männlichen Geschlechtsverkehrs verbrannt wurde. Voltaire missbilligt selbstverständlich eine derartige Strafe und bemerkt, es sei sehr schön, die Strafe auf Grund der „Etablissements“ von St. Louis rechtfertigen zu wollen, aber es gäbe in Allem ein Maas, man müsse doch die Strafe nach dem Delikt bemessen, er fügt dann ironisch hinzu, „was würden zu einer derartigen Strafe die berühmten Päderasten, ein Caesar, ein Alcibiades, ein Heinrich III. und so viele Andere gesagt haben.“

Bestraft wurde übrigens nicht nur der Geschlechtsverkehr zwischen Männern, sondern auch zwischen Frauen, ja sogar die unatürliche Verbindung zwischen Mann und Weib.

Auch in Frankreich neigte man dazu, die Todesstrafe nur beim vollendeten Delikt, nicht schon beim blossen Versuch auszusprechen.

Minderjährige über 18 Jahre und Geistliche traf die gleiche Strafe wie jeden andern Thäter, wenn sie der Päderastie überführt wurden.

---

### III.

## Das 19. Jahrhundert.

### 1. Nicht mehr in Geltung befindliche Gesetze.

Der Standpunkt der Aufklärungszeit, dass die bloße Unsittlichkeit einer Handlung eine Strafe nicht rechtfertige und Feuerbachs Auffassung von dem Erfordernis einer Rechtsverletzung als Strafvoraussetzung führen dahin, dass das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 die widernatürliche Unzucht strafflos lässt. In den Motiven ist gesagt:

„So lange der Mensch durch unzüchtige Handlungen nur die Gebote der Moral überschreitet, ohne eines Anderen Recht zu verletzen, ist im gegenwärtigen Gesetze über dieselben nicht bestimmt worden.“

Fast demselben Beispiel folgt das St.-G.-B. für Braunschweig von 1840. § 195 bestraft Unzucht wider die Natur nur auf Antrag eines Beteiligten. Thatsächlich waren damit nur die mit einem Minderjährigen oder die gewaltsam vorgenommenen Handlungen getroffen; denn nur in diesen Fällen konnte es in Wirklichkeit zu einem Strafantrag kommen, sei es seitens des Gewalthabers des Minderjährigen, sei es seitens des Vergewaltigten. Bei einer nicht öffentlich, in gegenseitiger Einwilligung, unter Grossjährigen begangenen That ist der Antrag eines Beteiligten nicht denkbar.

Auch die Gesetzbücher von Württemberg von 1839 und Hannover von 1840 wollen die widernatürliche Un-

zucht an und für sich nicht bestrafen, sondern Hannover nur „wenn sie unter Umständen begangen ist, welche öffentliches Aergernis erregen oder mit Grund besorgen lassen“ Württemberg nur „im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses oder auf Klage des Beteiligten hin.“

Die Praxis in Hannover legte das Gesetz dahin aus, dass nicht etwa nur dann Strafe einzutreten habe, wenn durch eine öffentlich vorgenommene oder direkt wahrgenommene Handlung bei einem dritten Aergernis erregt worden, vielmehr schon dann, wenn durch Ruchbarwerden der That Aergernis entstanden sei.

Hierbei scheinen die Behörden soweit gegangen zu sein, dass sie eine noch gar nicht bei mehreren Personen ruchbar gewordene, vielleicht nur dem Denunzianten bekannte Handlung verfolgten, erst durch die Annahme der Anzeige und eingeleitete Untersuchung die Erregung des Aergernisses erzeugten und auf Grund der durch die angestellten Ermittlungen geschaffenen Verbreitung der Kenntnis von der That das Moment der Aergerniserregung für gegeben erachteten.<sup>78)</sup>

In Wirklichkeit war somit das Resultat ungefähr das Gleiche, als wenn die widernatürliche Unzucht an und für sich für strafbar erklärt worden wäre, und thatsächlich war der Rechtszustand der gleiche wie im 18. Jahrhundert in der gemeinrechtlichen Praxis, wo auch nur verfolgt worden war bei Ruchbarwerden der That.

In Württemberg dagegen nahm man an, dass öffentliches Aergernis nur vorliege, wenn dasselbe während oder durch die Handlung entstand, nicht etwa schon wenn die Kunde weiter verbreitet wurde.<sup>79)</sup> Jedoch

<sup>78)</sup> Ulrich: *Ara spei*. S. XI—XIII.

<sup>79)</sup> Mittermaier in seinen *Anmerkungen zu Feuerbach*, Lehrbuch Anm. 4 zu § 467, ob. cit. in Anm. 62.

schwankten manche Gerichte und neigten zur strengeren Auslegung.

Was die andere Möglichkeit einer Verfolgung nach dem St.-G.-B. von Württemberg anbelangt, nämlich bei vorhandener Klage des Beleidigten, so wird regelmässig doch nur eine wider Willen missbrauchte Person beleidigt sein und Klage erheben, diese Klage demnach in Wirklichkeit nur Voraussetzung für die Bestrafung der gewaltsam verübten Handlung gewesen sein.

Das St.-G.-B. für das Grossherzogtum Baden von 1845 hat zwar eine Strafbestimmung gegen die widernatürliche Unzucht als solche aufgenommen; in den Motiven ist aber ausdrücklich gesagt, dass „nach dem Geiste des Gesetzes das gerichtliche Einschreiten durch die Voraussetzung bedingt sei, dass durch die Begehung der That oder ihre Folgen ein Aergernis entstanden, also die Kunde davon bereits in das Publikum gedrungen sei, weil sonst das Uebel, dem man entgegenwirken wolle — die Entstehung öffentlichen Aergernisses — wohl durch die gerichtliche Handlung selbst hervorgerufen würde.“<sup>80)</sup>

Die übrigen im 19. Jahrhundert erlassenen Strafgesetzbücher der einzelnen deutschen Staaten bestrafen die widernatürliche Unzucht an und für sich, nämlich die Strafgesetzbücher von:

|                            |               |         |         |     |
|----------------------------|---------------|---------|---------|-----|
| Oldenburg . . .            | aus dem Jahre | 1814    | in Art. | 424 |
| Herzogtum Sachsen „ „ „    | „ „ „         | 1838    | „ „     | 308 |
| Hessen . . . . .           | „ „ „         | 1841    | „ „     | 338 |
| Nassau . . . . .           | „ „ „         | 1849    | „ „     | 331 |
| Thüringische Staaten „ „ „ | „ „ „         | 1850—52 | „ „     | 303 |
| Königreich Sachsen „ „ „   | „ „ „         | 1838    | „ „     | 308 |
| „ Sachsen „ - „            | „ „ „         | 1855    | „ „     | 357 |
| „ Preussen „ „ „           | „ „ „         | 1851    | „ §     | 143 |
| Hamburg . . . . .          | „ „ „         | 1869    | in Art. | 163 |

<sup>80)</sup> Z. vgl. Häberlin: Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern. Leipzig 1845 Bd. II. § 135.

I) Die meisten dieser Strafgesetzbücher <sup>81)</sup> sprechen ganz allgemein von „Naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes“. (Oldenburg.)

„Widernatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes“. (Herzogt. Sachsen und Königr. Sachsen von 1838.)

„Sich schuldig machen der widernatürlichen Unzucht“ (Württemberg, Hessen, Nassau), „oder wegen widernatürlicher Unzucht soll bestraft werden“. (Baden.)

„Sich schuldig machen der widernatürlichen Wollust“. (Hannover.)

„Unzucht wider die Natur“. (Braunschweig, Hamburg.)

II) Eine genauere Spezialisierung enthalten die Strafgesetzbücher:

1. der Thüringischen Staaten: Art. 303 unterscheidet widernatürliche Befriedigung mit einer andern Person, einer Leiche oder einem Tier;

2. das Königreich Sachsen aus dem Jahre 1855: nach Art. 357 wird bestraft, wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Tier schuldig macht oder sich zu derselben von einem Andern gebrauchen lässt;

3. des Königreichs Preussen: wonach die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts und zwischen Menschen und Tieren mit Strafe bedroht ist.

Die Strafen sind folgende:

In dem Herzogtum Sachsen und den beiden Gesetzbüchern des Königreichs Sachsen Gefängnis bis 1 Jahr.

Desgleichen in den Thüringischen Staaten, wo jedoch Schärfung nach Ermessen des Richters möglich war, nämlich mittels Dunkelarrestes und harten Lagers.

---

<sup>81)</sup> Stenglein: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher 1857.

In Oldenburg: Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr, alternativ mit körperlicher Züchtigung, auch soll der Schuldige nach Verbüßung der Strafe von dem Ort, wo er das böse Beispiel gegeben, entfernt werden. Bei Rückfall Arbeitshaus von 1—4 Jahren.

In Braunschweig: Zwangsarbeit bis 1 Jahr.

Ein höheres Strafmaximum (auch abgesehen vom Rückfall) enthalten:

Hamburg: Freiheitsstrafe bis 2 Jahre.

Baden und Württemberg: Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahr.

Hannover: Geschärftes Arbeitshaus nicht unter 6 Monate oder Zuchthaus.

Hessen und Nassau: Korrektionshaus bis 3 oder Zuchthaus bis 5 Jahre.

Preussen: Gefängnis von 6 Monaten bis 4 Jahren und Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Keines von allen diesen Strafgesetzbüchern hat näher den Begriff der zu bestrafenden Unzucht definiert.

Jedenfalls wird *emissio seminis* zur Vollendung des Thatbestandes nicht mehr für erforderlich erachtet.<sup>82)</sup>

Die Motive des Strafgesetzbuches für Württemberg erklären die That durch die körperliche Vereinigung oder die skandalöse Manipulationen für vollendet.<sup>83)</sup>

Aus den letzten Worten geht wohl hervor, dass sie zur strafbaren widernatürlichen Unzucht nicht bloss *immissio penis in anum*, sondern auch sonstige unzüchtige Handlungen z. B. gegenseitige Manustupration rechnen.

Eine ähnliche Auffassung scheint im Königreich Sachsen geherrscht zu haben.<sup>84)</sup> Die Praxis in Preussen

<sup>82)</sup> Vgl. Häberlin ob. cit. in Anm. 80.

<sup>83)</sup> Hufnagel: Com. II S. 280, 963, III S. 365.

<sup>84)</sup> Krug: Commentar zum St.-G.-B. von 1855 zu Art. 357 An. 3.



nahm dagegen mit Recht an — gestützt auf den Gegensatz von widernatürlicher Unzucht und unzüchtigen Handlungen im Gesetz selber sowie auf die zwischen beiden Begriffen unterscheidende gemeinrechtliche Praxis —, dass unter widernatürlicher Unzucht nicht alle unzüchtigen widernatürlichen Handlungen zu verstehen seien.

Diese Auffassung ist zweifellos richtig und diese Gründe zwingen zur Annahme, dass der Gesetzgeber nur die eigentliche Päderastie, *immissio penis in anum*, habe bestrafen wollen.

Trotzdem war die preussische Praxis inconsequent und wandte das Gesetz auf *immissio penis in os an*; die gegenseitige Onanie liess sie allerdings straflos.<sup>85)</sup>

## 2. Die jetzt geltenden Gesetze.

### A) Deutschland.

Das deutsche Strafgesetzbuch nahm den Wortlaut des § 143 des preussischen Strafgesetzbuches in seinem § 175 auf und strafte die widernatürliche Unzucht mit Gefängnis d. h. mit 1 Tag bis 5 Jahren, sowie facultativ mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Strömung zu Gunsten der Straflosigkeit der widernatürlichen Unzucht hatte im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr zugenommen und auch bei Beratung des deutschen St.-G.-B. mit Entschiedenheit sich geltend gemacht. Das von der Kommission eingeholte medicinische Gutachten sprach sich ebenfalls gegen eine Bestrafung aus, da die fraglichen Handlungen sich in nichts von andern unzüchtigen, nirgends mit Strafe bedrohten Akten unterschieden und weder für die Gesamtheit noch den Einzelnen gefährlicher und schädlicher wie diese seien

<sup>85)</sup> Entsch. des Preussischen Obertribunals Bd. III S. 388 und Bd. VII S. 356.

Trotz alledem stellte sich der Gesetzgeber auf den Standpunkt des Mittelalters in der Beurteilung der widernatürlichen Unzucht. Mangels eines eigentlichen Strafgrundes nimmt er aber seine Zuflucht zu dem unter Umständen die Strafbarkeit einer jeglichen Handlung rechtfertigenden Rechtsbewusstsein des Volkes, welches, „derlei Handlungen nicht bloss als Laster, sondern als Verbrechen beurteilt“ und erklärt deshalb die widernatürliche Unzucht für strafbar.

Die Praxis<sup>86)</sup> geht in der Auslegung des Begriffes widernatürlicher Unzucht noch weiter wie früher die preussische.

Sie versteht unter widernatürlicher Unzucht nicht bloss wie früher die preussische *immissio penis in corpus* (also in *anum vel in os*) sondern alle sogenannten beischlafähnlichen Handlungen, also namentlich auch *coitus inter femora*; nur die gegenseitige Onanie schliesst sie von dem Begriff der widernatürlichen Unzucht aus.<sup>87)</sup> Eine eingehende Begründung seiner Ansicht hat das Reichsgericht bis jetzt nicht gegeben. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie scheint uns auf der Hand zu liegen.

Denn unterscheidet man widernatürliche Unzucht von sonstigen unzüchtigen widernatürlichen Handlungen — wie dies das Reichsgericht thut und aus den schon früher in Preussen anerkannten Gründen nicht anders thun kann — so muss das Gesetz mit widerrätürlicher Unzucht nur die eigentliche Päderastie, *immissio penis in*

<sup>86)</sup> *Entsch. d. R.-G. in Strafs. Bd. I S 196, Bd. II S 248 Bd. IV. S. 212, Bd. XX S. 225, Bd. XXIII S. 289.*

<sup>87)</sup> In der neuesten bekannt gewordenen Entscheidung über den Gegenstand, welche der I Strafsenat am 8. Januar 1898 erlassen hat, (mitgeteilt in *Goldhammers Archiv*, 46. Jahrgang, Heft 2) legt das Reichsgericht den Begriff der beischlafähnlichen Handlung soweit aus, dass es sogar „Bewegungen des entblössten Gliedes gegen den Unterleib eines völlig Bekleideten“ als eine beischlafähnliche und demnach strafbare Handlung auffasst.

anum, gemeint haben. Dagegen ist es willkürlich und ohne jede Berechtigung von den unzüchtigen Handlungen wieder eine Anzahl, die sogenannten beischlafähnlichen, auszuschneiden und der immissio penis in anum gleichzustellen. Uebrigens empfindet auch das Rechtsbewusstsein des Volkes — auf das ja gerade die Strafe sich stützt, — wohl in erster Linie, ja vielleicht sogar ausschliesslich nur die eigentliche Päderastie als strafwürdiges Laster.

### B. Die übrigen Staaten Europas.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war der gleichgeschlechtliche Verkehr in sämtlichen Kulturländern Europas strafbar, auch in denjenigen, in welchen er heute straflos bleibt.

Dies gilt namentlich auch für Frankreich<sup>89)</sup> und Italien.<sup>90)</sup> Heute dagegen wird nur in einer Anzahl der europäischen Staaten die widernatürliche Unzucht noch bestraft, in einer Reihe von Staaten dagegen nicht mehr.

Staaten, die strafen.

1. Schweiz: Die meisten Kantone haben Strafbestimmungen gegen widernatürliche Unzucht.

Widernatürliche Unzucht, Wollust, Unzucht wider die Natur, widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes (wie sich die einzelnen Gesetzbücher der Kantone ausdrücken) bestrafen a) ohne nähere Beschränkung auf Menschen oder Tiere: Aargau, Bern, Graubunden, Zug;

b) wenn sie begangen wird zwischen Menschen oder zwischen Menschen und Tieren: Obwalden, Luzern, Neuenburg, Schwyz, Appenzell. Das Gesetzbuch des letzteren Kantons, welches besagt: „Wer seinen Geschlechtstrieb durch unnatürliche körperliche Vereinigung befriedigt,

---

<sup>89)</sup> Kraft-Ebing: Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. S. 12 Ende und S. 27. und bezüglich Frankreich oben Kap. II. N. 6.

macht sich der widernatürlichen Wollust schuldig“, will also offenbar nur immissio penis in corpus strafen;

c) wenn sie begangen wird zwischen Personen des gleichen Geschlechts oder zwischen Menschen und Tieren: Basel, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau;

d) wenn sie begangen wird zwischen Männern oder zwischen Menschen und Tieren: Glarus.

Die Strafen sind in

Basel: Gefängnis,

Bern: Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrektionshaus bis zu 1 Jahr oder Geldbusse bis zu 500 Frcs.,

Neuenburg: Gefängnis bis zu 2 Jahr,

Solothurn: Einsperrung bis zu 2 Jahr,

Thurgau: Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, Aargau: nur Zuchtpolizeistrafen.

Strenger sind die Strafen in:

Appenzell: in schweren Fällen Zuchthaus bis zu 2 Jahren, sonst Geldbusse und Gefängnis,

Freiburg: Korrektionshaus von 2—6 Jahren,

Graubünden: Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 2 Jahren,

Glarus: Arbeits- oder Zuchthaus bis zu 2 Jahren,

Obwalden: Zuchthaus bis zu 4 Jahren, bei schweren Fällen Kettenstrafe bis zu 4 Jahren. Bei Rückfall Erhöhung der Strafe um die Hälfte und Stellung unter Polizeiaufsicht,

Luzern: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu 10 Jahren,

Schaffhausen: in leichten Fällen Gefängnis ersten Grades nicht unter 3 Monaten, in schweren Fällen Zuchthaus bis zu 6 Jahren,

Schwyz: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren,

Zug: Zuchthaus oder Arbeitshaus.

In Graubünden, Freiburg und Neuenburg tritt Verfolgung nur ein, wenn durch das Bekanntwerden der That öffentliches Aergernis erregt wird, also unter denselben

Voraussetzungen ungefähr wie früher in Hannover und Württemberg bzw. auch in Baden.

(Art. 135 des Strafgesetzbuches für Graubünden lautet: „Es soll nur verfolgt werden, wenn darüber geklagt und öffentliches Aergernis dadurch gegeben wird. Ist aber eine solche Handlung noch nicht ruchbar geworden, so mag sich der Richter darauf beschränken, bestmögliche Fürsorge zu treffen, um öffentliches Aergernis und die Wiederholung einer solchen Handlung zu verhüten.“ Die Behörden dürfen demnach nicht wie früher in Hannover das Aergernis erst durch die Untersuchung erzeugen.)

(Art. 401 St.-G.-B. für Freiburg: „il n’y aura lieu à poursuivre d’office qu’en cas de scandale public.“ — Art. 282 St.-G.-B. für Neuenburg: „La poursuite n’a lieu que s’il y a scandale public ou sur plainte.“)

Zürich hat keine spezielle Strafbestimmung gegen widernatürliche Unzucht. Sie wird jedoch von den Züricher Gerichten geahndet auf Grund des Art. 123, welcher lautet: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentliches Aergernis erregt, wird mit Gefängnis verbunden mit Busse, in schweren Fällen auch mit Arbeitshaus bestraft.“ Trotzdem die namhaftesten Schriftsteller, gestützt auf die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes, diesen Artikel nur auf öffentlich begangene Handlungen bezogen wissen wollen, legen die Gerichte diesen Artikel dahin aus, dass auch die nicht öffentlich verübte Handlung strafbar sei, wenn durch ihr späteres Bekanntwerden bei einer Anzahl von Personen Aergernis erregt wird.

Uebrigens wird nicht nur die widernatürliche Unzucht, sondern die verschiedensten Unzuchtsakte auch zwischen Mann und Weib auf Grund dieses Artikels verfolgt.<sup>69)</sup>

<sup>69)</sup> Z. vgl. der in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (von Prof. Stoops herausgegeben) Jahrgang 1897 mehrfach besprochene

Keinerlei Strafandrohung enthalten ferner die Kantone: Genf, Waadt, Wallis und Tessin.<sup>90)</sup>

II.<sup>91)</sup> 1) Oesterreich: Das heute noch geltende St.-G.-B. vom 27. Mai 1852 bestraft in § 129 mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren „Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren, b) zwischen Personen desselben Geschlechts.“

2) Ungarn straft in seinem St.-G.-B. vom 21. Juni 1800 nur widernatürliche Unzucht zwischen Männern und zwischen Menschen und Tieren und zwar nur mit Gefängnis bis zu 1 Jahr. Das ungarische St.-G.-B. hat auch einen speziellen Paragraphen gegen die zwischen Brüdern verübte widernatürliche Unzucht. Dieselbe ist jedoch nur strafbar auf Antrag der Eltern.<sup>92)</sup>

III. In Norwegen (St.-G.-B. von 1812) ist widernatürliche Sünde zwischen Personen des nämlichen Geschlechts und von Menschen mit Tieren,

IV. In Schweden (St.-G.-B. von 1864) widernatürliche Unzucht schlechtweg strafbar.

V. Dänemark: § 177 des dänischen St.-G.-Bs. bestraft widernatürliche Unzucht mit Verbesserungshausarbeit von 6 Monate bis zu 6 Jahre. Nach dem Kommentar von Goos zum dänischen St.-G.-B. ist unter wider-

---

Prozess gegen einen Arzt, der unzüchtige Handlungen mit einer Klientin vorgenommen haben sollte und von allen Instanzen auf Grund des Art. 123 verurteilt worden ist. Z. vgl. namentlich das gegen eine derartige Interpretation gerichtete Gutachten von Prof. Lilienthal in demselben Jahrgang.

<sup>90)</sup> Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrates herausgegeben von Prof. Stöös. Basel und Genf 1890.

<sup>91)</sup> Ueber die Gesetzesbestimmungen der europäischen Staaten z. vgl. Liszt: Strafgesetzgebung der Gegenwart, Strafrecht der Staaten Europas. Berlin 1894.

<sup>92)</sup> Gernerth: Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit in Oesterreich-Ungarn in der Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft von Liszt, Bd. XI. S. 323.

natürlicher Unzucht zu verstehen: Unzucht mit Tieren, zwischen Männern, zwischen Mann und Frau, nicht aber zwischen Frauen.<sup>\*)</sup>

VI. Russland (Gesetz von 1885) droht für Sodomie und widernatürliche Sünde Deportation nach Sibirien und Entziehung aller Standesrechte an, bei gewalthätiger Begehung Katorga, d. h. Deportation mit Zwangsarbeit von 10—12 Jahren.

VII. England straft wohl am strengsten.

Es wird unterschieden 1) Buggery (widernatürliche Unzucht) und zwar a) Sodomie (jedoch nur immissio penis in anum damit gemeint, aber ohne Rücksicht, ob zwischen Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts begangen), b) Bestialität. Die Strafe ist gemäss einem Gesetz von 1861 (dem sog. Offences against the Person Act) lebenslängliches Zuchthaus bei vollendeter, Zuchthaus bis zu 10 Jahren bei versuchter That;

2) blosse unzüchtige Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts (also z. B. beischlafähnliche Handlungen oder gegenseitige Onanie). Strafen: Gefängnis und Zwangsarbeit bis zu 2 Jahren. Beihilfe, Anstiftung und Versuch sind mit gleicher Strafe bedroht.<sup>\*\*)</sup>

In Irland gelten dieselben Strafbestimmungen wie in England.

VIII. In Schottland war bis 1889 auf Grund noch fortbestandenen mittelalterlichen Bestimmungen für widernatürliche Unzucht sogar noch die Todesstrafe in Geltung. Ein Gesetz von 1887 hat dies geändert. Die widernatürliche Unzucht wird nur noch mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft, aber im Gegensatz zum englischen Gesetz nur diejenige zwischen Männern sowie die Bestialität.

<sup>\*)</sup> Die Angaben über Dänemark verdanken wir privaten Mitteilungen des Professors Gets.

<sup>\*\*)</sup> Auf Grund dieser Bestimmung wurde Oscar Wilde im Sommer 1895 zum Maximum der Strafe verurteilt.

Auch in Schottland wird Sodomie im eigentlichen Sinne, d. h. also immissio penis in anum und sonstige unzüchtige Handlungen zwischen Männern unterschieden; letztere werden demnach offenbar mit gelinderen Strafen geahndet.

IX. Bulgarien: Nach dem bulgarischen St.-G.-B. von 1896 wird die widernatürliche Unzucht zwischen Personen über 16 Jahren, sowie die Bestialität mit 6 Monate bis 3 Jahre Gefängnis bestraft.<sup>95)</sup>

X. Von den aussereuropäischen zivilisierten Staaten sei noch New-York erwähnt. § 303 des Strafgesetzbuches von 1881 besagt: „Wer das scheussliche und verabscheuungswerte Verbrechen wider die Natur sei es mit Menschen oder mit Tieren begeht oder fleischliche Vereinigung mit einem toten Körper versucht, ist mit Einsperrung von 5—10 Jahren zu bestrafen.“ § 304 erklärt dann des Näheren: „Jedes, wenn auch noch so geringes Eindringen in die Geschlechtssteile genügt, um das in dem vorhergehenden Paragraphen genannte Verbrechen zu begründen.“ Bei Unzucht zwischen Männern kann somit sinngemäss nur Eindringen in anum gemeint sein.<sup>96)</sup>

Staaten, die nicht strafen.

In einer Reihe von Staaten sind die schon im 18. Jahrhundert gegen die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht geltend gemachten Gründe durchgedrungen, insbesondere wurde der Code penal Frankreichs vorbildlich, welcher keine Strafbestimmung gegen widernatürliche Unzucht aufnahm.

Diese Staaten sind ausser den schon erwähnten Schweizer Cantonen von Genf, Waad, Wallis und Tessin die Länder:

---

<sup>95)</sup> Die Angaben über Bulgarien verdanken wir den privaten Mitteilungen des Herrn Dr. Katsaroff, Rat am Apellhof zu Sofia.

<sup>96)</sup> Das St.-G.-B. ist in deutscher Uebersetzung publiziert in der Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft von Liszt, Bd. IV.



Belgien, Frankreich, Holland,<sup>97)</sup> Italien,<sup>98)</sup> Luxemburg, Monaco, Portugal, Spanien. Selbstverständlich auch die Türkei, von außereuropäischen sei genannt Mexico.<sup>97)</sup>

Im Wesentlichen nur unter folgenden Umständen kann in diesen Ländern der gleichgeschlechtliche Verkehr, ebenso wie der normale, vor den Richter gezogen werden.

Wenn er vorgenommen wird:

1) öffentlich. Alle die erwähnten Staate bestrafen die öffentliche Vornahme, keiner jedoch die Erregung öffentlichen Aergernisses infolge Ruchbarwerdens einer nicht öffentlich begangenen unzüchtigen Handlung.

In Holland wird neben der öffentlichen Begehung auch die unzüchtige Handlung bestraft, bei welcher ein Dritter wider seinen Willen zugegen war.

(Obgleich eine derartige Bestimmung in Frankreich nicht besteht, so fasst doch der Kassationshof jede in Gegenwart eines nicht einwilligenden Dritten vorgenommene unzüchtige Handlung als *outrage public à la pudeur* auf.<sup>99)</sup>

2) gewaltsam. (Nur Portugal spricht bei der gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungen lediglich von Frauen.)

---

<sup>97)</sup> Die Strafgesetzbücher von Holland aus dem Jahre 1881 und von Italien aus dem Jahre 1889 sind publicirt in der Lisztschen Zeitschrift Bd. I und X. Das von Mexico von 1871 in Bd. XIV.

<sup>98)</sup> In Laienkreisen ist vielfach der Irrthum verbreitet, als ob nach dem italienischen Strafgesetzbuch für das Heer und die Marine die widernatürliche Unzucht strafbar wäre, wenn von Militärpersonen begangen. Dies ist unrichtig, wie ich aus privaten Mittheilungen eines Juristen aus Italien erfahre. Sie ist nur während des Kriegszustandes gegenüber Militärpersonen strafbar. In Friedenszeiten kann höchstens eine disciplinarische Abndung in Betracht kommen, und zwar höchstens eine Arreststrafe bis 45 Tage.

<sup>99)</sup> Dalloz; Rép. Bd. V attentat aux moeurs und Rép Suppl. Bd. I N. 8 u. figd.

3) a) mit Kindern. Die Altersgrenze ist 11 Jahre in der Türkei; 12 Jahre in: Holland, Italien, Portugal, Spanien, Waadt, 13 Jahre in Frankreich, 14 Jahre in Genf.

Belgien hat zwei Altersgrenzen: strengere Bestrafung bis 15 Jahren, weniger strenge von 12—14 Jahren.

b) mit Jugendlichen über das Kindesalter hinaus.

Holland straft unzüchtige Handlungen mit Jugendlichen von 12—16 Jahren, Italien wirkliche Schändung Personen dieses Alters; beide Länder jedoch nur auf Antrag.

Frankreich schützt die Jugendlichen auf Grund art. 334, Code pénal, wonach bestraft wird „quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de l'un ou de l'autre sexe au dessous de 21 ans.“ Eine ähnliche Bestimmung hat Genf, ebenso Wallis, letzterer Kanton jedoch ohne Altersgrenze überhaupt. Während Belgien, Holland Italien, Portugal, Spanien nur die Begünstigung der Unzucht mit Minderjährigen an dem wirklichen Kuppler strafen, und die Fassung des Gesetzes ausdrücklich nur letzteren treffen will, hat der Kassationshof zu Paris den allerdings ganz allgemein lautenden Artikel 334 dahin ausgelegt, dass nicht bloss der Kuppler, sondern auch derjenige, welcher gewohnheitsmässig Minderjährige zur Unzucht verleitet, strafbar sei.<sup>100)</sup>

Eine gewohnheitsmässige Verleitung wird in Frankreich unter Umständen schon bei Vornahme mehrerer Unzuchtsakte mit einem Minderjährigen angenommen, namentlich wenn es sich um gleichgeschlechtlichen Verkehr handelt.<sup>101)</sup>

4) Gegen die männliche Prostitution wird nirgends ausser in Paris eingeschritten. Auf Grund eines Gesetzes vom

<sup>100)</sup> Dalloz: Rép. Bd. V und Suppl. d. Rép. Bd. I attentat aux moeurs N. 62—66.

<sup>101)</sup> Dalloz: Rép. Bd. V u. Suppl. d. Rép. Bd. I attentat aux moeurs N. 64.

1. Juli 1852, wonach obdachlose Individuen und solche, die keine Existenzmittel haben, auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Seinedepartement ausgewiesen werden können, weist die Pariser Polizei die gewerbsmässigen Päderasten, welche keinen festen ehrlichen Erwerb nachweisen können, von Paris aus.<sup>102)</sup> <sup>103)</sup>

---

<sup>102)</sup> Carlier: Les deux prostitutions. Paris 1889. S. 472.

<sup>103)</sup> In diesem Zusammenhang mag auch das Vorgehen des Gouverneurs von Cadix erwähnt werden, welcher im Jahre 1898 alle Männer von Cadix, die dem gleichgeschlechtlichen Verkehr ergeben waren, sowie die diesem Verkehr dienenden Unterschlupfhäuser mit einer besonderen Steuer belegte, wogegen dann die Betreffenden keinerlei Belästigung seitens der Polizei zu befürchten hatten. Die Enthüllungen des Publizisten Figueras, durch welchen die Sache ruchbar wurde, hatten die Abberufung des Gouverneurs und den Sturz des Ministeriums Gamazo zur Folge. (Z. vgl. die Zeitungen vom November 1898.)

#### IV.

### **Länder, die den gleichgeschlechtlichen Verkehr mehr oder weniger anerkennen.**

Während die bisher erwähnten Staaten, sei es nun, dass sie die Päderastie bestrafen oder nicht, in der moralischen Beurteilung derselben ziemlich übereinstimmen,<sup>103a)</sup> finden wir sowohl im Laufe des Mittelalters als auch noch in der Jetztzeit Völker, welche den gleichgeschlechtlichen Verkehr mehr oder weniger öffentlich dulden und anerkennen.

Die weite Verbreitung der Päderastie in der Türkei während des Mittelalters ist bekannt. Namentlich mit Bajezid I. (1389—1403) soll die Knabenliebe in der Türkei ziemlich offen an den Tag getreten sein. Die Liebesgedichte türkischer Dichter an Jünglinge lassen keinen Zweifel darüber, dass die Liebe zu Jünglingen derjenigen zu Weibern gleichgestellt wurde.<sup>104)</sup>

Aehnliche Schlüsse für Persien gestatten die Gedichte persischer Dichter, von welchen als der hervorragendste Hafiz (1394) genannt sei.<sup>104)</sup>

Am meisten verbreitet soll die Päderastie heutzutage in China sein, wo die Liebhaber mit ihren Geliebten sich ganz ungeniert öffentlich zeigen.<sup>105)</sup> Trotzdem soll in

---

<sup>103a)</sup> In den Ländern des Südens, insbesondere auch in Italien gilt passive Päderastie bei weitem für schimpflicher als active.

<sup>104)</sup> Moll: Konträre Sexualempfindung, S. 80 und 81.

<sup>105)</sup> Moll: Konträre Sexualempfindung, S. 89 und Ellis und Symonds: Das konträre Geschlechtsgefühl, übersetzt von Kurella: Bibliothek der Sozialwissenschaften, Leipzig 1896, Einleitung S. 6

China gegen Päderastie vierwöchentliche Einsperrung und 100 Hiebe mit dem Bambusrohre als Strafe angedroht sein.<sup>106)</sup>

In Madagaskar sollen sich Tänzer finden, die als Weiber verkleidet sind und in jeder Hinsicht die Rolle des Weibes übernehmen.<sup>107)</sup>

Von Japan berichtet Helvétius, dass die Bonzen die Männer, nicht aber die Frauen lieben dürften.<sup>108)</sup>

Derselbe teilt mit, dass in gewissen Gegenden von Peru die Päderastie als eine zu Ehren der Götter vorgenommene Handlung ausgeübt worden sei.<sup>109)</sup>

Unter den Indianern giebt es Stämme, welche den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Männern geradezu anerkennen: Eine gewisse Kategorie von Männern legt Weiberkleider an und sucht in Allem dem Weibe zu ähneln; sie leben mit Männern zusammen und geben sich ihnen geschlechtlich hin.<sup>109)</sup>

Im alten Mexiko sollen sogar Ehen zwischen Männern vorgekommen sein.<sup>110)</sup>

In Tahiti werden Liebesbündnisse zwischen Männern die sogar verschiedenen und feindlichen Stämmen angehören, geschlossen und von beiden Stämmen derart anerkannt, dass jeder vom Bunde das Gebiet des feindlichen Stammes ohne Gefahr betreten darf.<sup>111)</sup>

Bei gewissen afrikanischen Stämmen, z. B. den Balonda, finden förmliche Verlobnisfeierlichkeiten unter Kameraden statt, „indem die wechselseitige Einträufelung von einigen Tropfen Blut in die Trinkgefäße, der

<sup>106)</sup> Ellis und Symonds, cit. in Anm. 105, S. 7.

<sup>107)</sup> Moll: Konträre Sexualempfindung, S. 40.

<sup>108)</sup> Oeuvres d' Helvétius II. 150.

<sup>109)</sup> Ellis und Symonds, cit. in Anm. 105, S. 7—9.

<sup>110)</sup> Moll, cit. in Anm. 101, S. 40.

<sup>111)</sup> Carpenter: Die homogene Liebe, deutsch bei M. Spohr, Leipzig erschienen, S. 6.

Namensaustausch und die beiderseitige Beschenkung mit den kostbarsten Besitztümern erfolgt.“<sup>111)</sup>

Endlich giebt es in Europa einen Stamm, nämlich die Albanesen, bei welchen Liebesbündnisse zwischen Mann und Jüngling, ähnlich wie im alten Griechenland, eine ideale Ausbildung erfahren und die Quelle erhabener Gefühle und die Anspornung zu Tugend und Tüchtigkeit werden.<sup>112)</sup>

---

<sup>112)</sup> Hahn: Albanesische Studien, Jena 1854; und Ellis und Symonds, cit. in Anm. 105, S. 5.

## V.

### **Lex ferenda und Strafgesetzentwürfe.**

Zu den Gründen, welche schon am Ende des 18. Jahrhunderts für die Streichung einer Strafanordnung gegen widernatürliche Unzucht angeführt wurden und welche auch einen grossen Teil der europäischen Staaten von Aufstellung einer Strafbestimmung absehen liessen, sind im Laufe der letzten 30 Jahren neue, früher ganz unbekannte, hinzugekommen. Seit Ende der 60er Jahre hat nämlich die Wissenschaft, insbesondere die Psychiatrie durch ihre Forschungen auf dem Gebiet des Geschlechtslebens festgestellt, dass die bisherige Auffassung über den gleichgeschlechtlichen Verkehr auf einer Reihe von Irrtümern beruhte und dass die sog. widernatürliche Unzucht meist nicht aus einem Laster, sondern einem angeborenen Trieb fliesst und lediglich Folge ist einer dem normalen Geschlechtsgefühl ähnlichen, jedoch anstatt auf Personen des entgegengesetzten Geschlechts auf solche des gleichen Geschlechts gerichteten Liebe.<sup>118)</sup>

Die Thatsache an sich, dass es Leute mit konträrer Sexualempfindung giebt wird von keinem Arzt, ja über-

---

<sup>118)</sup> Kraft-Ebing (*Psychopathia sexualis*) hat insbesondere zur Klärung der ganzen Frage wesentlich beigetragen, aber schon vor ihm und erst recht seit Erscheinen der *Psychopathia* haben zahlreiche Forscher der verschiedensten Länder dasselbe Gebiet studiert und sind zu ähnlichen Feststellungen gelangt.

haupt wohl kaum noch von wissenschaftlich gebildeten Männern mehr bestritten. Uneinigkeit herrscht nur noch über die Häufigkeit des Vorkommens, über die Ursachen der Entstehung und den etwaigen Zusammenhang der Erscheinung mit der Fötalanlage des Menschen, über die Krankhaftigkeit der konträren Sexualempfindung etc.<sup>114)</sup>

<sup>114)</sup> Z. vgl. unter Andern ausser Krafft-Ebing: *Psychopathia sexualis*: Moll: *Conträre Sexualempfindung, sowie insbesondere seine Libido sexualis*, Berlin 1897 und 1898, Bd. I und II;  
Chevalier: *L'inversion de l'instinct génital*, Paris 1885;  
Schrenk-Notzing: *Die Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung*, Stuttgart 1892;  
Tarnowsky: *Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes*, Berlin 1886;

Eulenburg: *Sexuale Neuropathie*, Leipzig 1895;  
Laupts: *Perversion et perversités sexuelles*, Paris 1896;  
Raffalovich: *Uranisme et Unisexualité*, Paris-Lyon 1896;  
Ellis und Symonds: *Das konträre Geschlechtsgefühl*, deutsch von Kurella, Bibliothek der Sozialwissenschaften, Leipzig 1896;  
Carpenter: *Die homogene Liebe in der freien Gesellschaft*, Leipzig bei Spohr;  
Rutgers: *Ueber die Actiologie des perversen Geschlechtstriebes* (in *Psychiatrische Blätter* 1894 Lieferung 8, Amsterdam van Rossen).

Sogar solche Schriftsteller, welche behaupten, neue medizinische Gründe für eine Aufhebung des § 175 des St.-G.-Bs. seien nicht vorhanden, können doch das Vorkommen einer konträren Sexualempfindung nicht in Abrede stellen, so z. B.:

Hüpeden: *Gerichtssaal von Stenglein*, 1895, Heft 5 und 6;  
Hoche: In *Mendels: Neurologischem Centralblatt* vom 15. Januar 1896 z. vgl. die Widerlegung des Ersteren von Anonymus im *Gerichtssaal*, Bd. LII Heft 5, und des Letzteren ebenfalls von Anonymus in *Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin*, 42. Jahrg. Heft VI;

Cramer: *Berliner klinische Wochenschrift* 1897 Nr. 43 und 44.

Hüpeden, Hoche und Cramer bestreiten die Häufigkeit der Erscheinung; diese Behauptung erklärt sich wohl nur aus einem Mangel an persönlicher Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet, einem Mangel, den Hoche und Cramer selbst zugeben müssen.



Soviel steht aber fest, dass eine Anzahl von Menschen vorhanden ist, welche mit einem auf Personen ihres eigenen Geschlechts gerichteten Geschlechtstrieb behaftet sind. Die wissenschaftliche Forschung hat ausserdem noch zwei weitere Vorurteile beseitigt. Einmal hat sie erwiesen, dass die Konträrsexuellen nicht, wie man bisher von den Päderasten glaubte, unmündigen Knaben nachstellen, sondern ebenso wie der Normale meist nur erwachsene Frauenspersonen liebt, gleichfalls nur erwachsene Jünglinge bevorzugen, sodann hat sich herausgestellt, dass die extremste Form gleichgeschlechtlicher Akte, die man gewöhnlich den Päderasten zuschrieb, gerade bei den Konträren seltener vorkommt als andere Berührungen.

Diese Feststellungen der Wissenschaft darf nun auch der Gesetzgeber nicht mehr unberücksichtigt lassen.

Die Entwürfe von Strafgesetzen der meisten Länder aus den letzten Jahren scheinen jedoch die konträre Sexualempfindung nicht zu beachten.

Der Entwurf des neuen österreichischen Strafgesetzbuches will wiederum den gleichgeschlechtlichen Verkehr mit Gefängnis bestrafen, trotzdem der oberste Sanitätsrat sich für Strafflosigkeit ausgesprochen hat und neben den früher schon gegen die Bestrafung erhobenen Bedenken namentlich noch als Grund die durch die Strafandrohung geschaffene Zwangslage der Konträren anführt.<sup>115)</sup>

Auch der Entwurf für Norwegen<sup>116)</sup> besagt in § 123: „Findet ein unzüchtiger Verkehr zwischen Personen männlichen Geschlechts statt, so werden die Thäter

<sup>115)</sup> Kraft-Ebing hat eine spezielle gegen Aufnahme eine Strafbestimmung gerichtete, vortreffliche, die ganze Frage de lege lata und ferenda erschöpfende Denkschrift geschrieben „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“.

<sup>116)</sup> Publiziert in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. VII H. I, 1898.

und die dazu Mitwirkenden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft<sup>4</sup>.

Der Paragraph trifft zweifellos auch die gegenseitige Onanie. Da Absatz 2 dieses Paragraphen lautet: „Die Verfolgung findet nur statt, wenn allgemeine Rücksichten es erfordern“, so ist die Verfolgung einfach in das Ermessen der Behörde gestellt.

In Zürich soll das Strafgesetzbuch bezüglich der Sittlichkeitsdelikte noch vor der Einführung des Bundesstrafgesetzbuches geändert werden. Der Züricher Entwurf dieses Gesetz bestraft ebenfalls den gleichgeschlechtlichen Verkehr; bei der Strenge, mit welcher er überhaupt gegen geschlechtliche Handlungen einschreitet, ist das allerdings nicht zu verwundern.

Der Entwurf zu dem Schweizerischen Strafgesetzbuch<sup>117)</sup> dagegen trägt den neueren Forschungen Rechnung.

Bei der Beratung desselben ist auch die Natur der Konträrsexuellen und ihre Zwangslage zur Sprache gekommen.<sup>118)</sup>

Ursprünglich war eine Strafbestimmung gegen widernatürliche Unzucht beabsichtigt, nach der definitiven, von Professor Stooß nach den Beschlüssen der Expertenkommission vorgenommenen Fassung des Vorentwurfes wird jedoch in Art. 124 nur „der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.“<sup>119)</sup>

<sup>117)</sup> Publiziert in den Mitt des I. K. V. als spezieller Band 1896.

<sup>118)</sup> Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf Bern 1896 Bd. II

<sup>119)</sup> Wenn auch die Altersgrenze bis zu beendeter Minderjährigkeit etwas zu hoch gegriffen scheint, so wird doch die Lage der Konträrsexuellen kaum schlimmer wie diejenige des Normalen sein, denn der Entwurf zieht auch dem normalen Geschlechtsverkehr engere Grenzen als andere Strafgesetze und bestraft denjenigen, welcher die Not oder Abhängigkeit (?) einer Frauensperson benutzt, um sie zum Beischlaf zu verleiten, mit Gefängnis, ohne Rücksicht auf das Alter der Frauensperson.

Mag es auch angemessener sein, die Altersgrenze zum Schutz der Jugendlichen auf das 16. oder 18. Lebensjahr festzusetzen, so ist jedenfalls das Prinzip des Vorwurfs das richtige.

Der Verführung unerwachsener Jünglinge, die allein ein weiteres Umsichgreifen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs befürchten lassen könnte, soll vorgebeugt werden, wobei man übrigens alle unzüchtigen Handlungen, auch die gerade für die Jugend im gleichen Maasse wie beischlafähnliche Handlungen gefährliche, gegenseitige Onanie strafen mag; andererseits aber darf der Staat sich nicht in den Geschlechtsverkehr Erwachsener mischen, so lange sie sich innerhalb der auch dem normalen Geschlechtsverkehr gezogenen Schranken halten, und muss endlich aufhören Leute wegen Bethätigung ihres für sie natürlichen Geschlechtstriebes mit Verbrechern auf eine Stufe zu stellen.

Die Notwendigkeit der Beseitigung der Strafbestimmung gegen widernatürliche Unzucht als solche drängt sich auf, welcher Straftheorie man auch huldigt. Folgt man der Auffassung der sogenannten alten Schule, wonach die Strafe eine Sühne für begangenes Unrecht bilde, so kann bei einer aus dem natürlichen Gefühl, der konträren Sexualempfindung entspringenden, keinerlei Rechte dritter oder des Staates verletzenden, lediglich den jedem Menschen eingepflanzten Geschlechtstrieb befriedigenden Handlung von begangenem strafrechtlichen Unrecht, das zu sühnen wäre, keine Rede sein.

Mit der Feststellung, dass gleichgeschlechtlicher Verkehr nicht aus Lasterhaftigkeit, sondern aus eingewurzelttem Geschlechtstrieb entspringt, muss er auch vom rein christlichen Standpunkt aus in einem anderen Lichte wie bisher erscheinen, d. h. nicht mehr als besonders lasterhafte Unzucht, sondern lediglich als eine ebenso wie die Unzucht zwischen Mann und Weib zu beurteilende Sünde

und deshalb jedenfalls nicht als ein durch das weltliche Gericht zu bestrafendes Verbrechen.<sup>120)</sup>

Mit dieser Feststellung entfällt sodann auch der Strafgrund, dass das Rechtsbewusstsein des Volkes die Handlung als Laster und Verbrechen empfinde: Ein irrtümliches mit den Ergebnissen der modernen Wissenschaft unbekanntes Rechtsbewusstsein kann eine ungerechtfertigte Strafe nicht rechtfertigen.

Aber auch nach der sog. neuen Schule wird eine Bestrafung nicht am Platze sein. Diese betont in erster Linie, dass die Schädlichkeit einer Handlung für die Strafe bestimmend sei. Nun hat schon Cella im 18. Jahrhundert mit Recht gesagt (s. oben bei Anm. 63), dass Niemand sich einreden liesse, dass Entvölkerung oder Schwächung oder gar Auflösung des Staates als Folge der widernatürlichen Unzucht zu befürchten seien.

Thatsächlich wurde von jeher bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wegen Lasterhaftigkeit der Handlung gestraft; als man dann die Unzulässigkeit einer Bestrafung lediglich wegen Immoralität des Thäters einsah, versuchte man (so z. B. das Josefinische Strafgesetzbuch s. ob. b. Anm. 74) in einem Angriff auf den Staat den Strafgrund der widernatürlichen Unzucht zu erblicken. Das deutsche St.-G.-B. — offenbar von der Unrichtigkeit dieses letzteren Strafgrundes überzeugt — kehrte dann wieder mehr zu dem früheren Standpunkt zurück; um aber dessen Schwäche

<sup>120)</sup> Ein den streng orthodoxen Standpunkt vertretender Schriftsteller, Raffalowich (*Uranisme et Unisexualité*, Paris-Lyon 1896) zieht ganz und gar diese Folgerung: Der gleichgeschlechtliche Verkehr sei Sünde, aber nicht mehr und nicht weniger als der normale aussereheliche Geschlechtsverkehr, deshalb sei es ungerechtfertigt, den ersteren strafrechtlich zu verfolgen, und den letzteren als etwas Erlaubtes hinzustellen. — Aehnlich drückte sich der Bischof von Mainz gelegentlich der Petition wegen Abschaffung des § 175 aus, z. vgl. Dr. Hirschfelds Buch: „Die homosexuelle Frage im Urteile der Zeitgenossen“ (Leipzig 1897) S. 30—31.

zu verbergen, kleidete man diesen Strafgrund in die neue Formulierung, dass das Rechtsbewusstsein des Volkes die Handlung als Laster und Verbrechen empfinde.

Heute, nachdem durch die Forschungen über konträre Sexualempfindung auch diesem Standpunkt des deutschen St.-G.-B. vollens aller Boden entzogen worden ist, will man die bisher niemals ernstlich und dauernd betonte angebliche Schädigung des Staates als Strafgrund aufstellen und Zerrüttung der Ehe, ja wie der österreichische Entwurf es thut, Untergang ganzer Völker auf die Freigabe des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zurückführen.<sup>121)</sup>

Diese Befürchtungen sind wohl kaum ernstlich gemeint. Viele empfinden nämlich den gleichgeschlechtlichen Verkehr aus instinktivem Abscheu gegen solche ihnen unbegreiflich dünkenden Handlungen trotz aller wissenschaftlichen Feststellungen immer noch als scheussliches Laster und wollen dann instinktiv, dass dies angebliche Laster bestraft werde. Da sie aber den allgemein als unhaltbar abgelehnten Strafgrund lediglich der Unsittlichkeit der Handlung nicht hervorkehren können, suchen sie andere, wenn auch unrichtige Strafgründe

Eine Gefährdung der Allgemeinheit durch den gleichgeschlechtlichen Verkehr wäre überhaupt nur denkbar, falls er in weitem Umfang um sich griffe. Eine solche allgemeine Verbreitung ist aber nicht möglich. Die Zahl der Konträren ist eine verhältnismässig geringe; die normalen Männer werden sich sicherlich nicht durch Aufhebung der Strafandrohung nunmehr zum eigenen Geschlecht hingezogen fühlen; eine Verführung ist nur bei Jugendlichen zu befürchten, diese sollen aber ge-

<sup>121)</sup> Vgl. Lammasch in Zeitsch. f. ges. Strafrechtsw. Bd. XV Heft 4 und 5, S. 638. — Vgl. Hüpeden: Im Gerichtssaal, 1895. Heft 5 und 6.

schützt werden; die Aufhebung der Strafbestimmung in anderen Ländern hat auch keine Zunahme des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zur Folge gehabt.

Durch die Strafandrohung wird nicht der Staat vor Schädigung bewahrt, sondern durch sie werden umgekehrt grössere Störungen hervorgerufen: Erpressung, Förderung gewerbsmässiger Erpresserbanden, Selbstmord, Entehrung, soziale Vernichtung der Existenz von unbescholtenen Staatsbürgern sind die Frucht der Strafbestimmung.

Deshalb wird auch die sog. neue kriminalistische Schule das Fortbestehen derselben nicht befürworten können und thatsächlich hält auch der Führer dieser Schule in Deutschland, Prof. Dr. Liszt,<sup>122)</sup> ihre Aufhebung für angezeigt.

Solange aber das Gesetz besteht und man verfolgen und strafen zu müssen glaubt, sollten wenigstens die neueren Forschungen über die Konträrsexuellen einen Einfluss auf die praktische Handhabung der Strafbestimmung im Sinne milderer Bestrafung ausüben. Dem ist aber leider nicht so. Meist aus völliger Unkenntnis über das Wesen der konträrsexuellen Liebe, vielfach um nicht von dem bei manchen Gerichten seit Jahren üblichen Strafmass abzuweichen, verhängen die Gerichte monatelange, ja jahrelange Gefängnisstrafen gegen Urninge, sprechen ihnen manchmal sogar die bürgerlichen Ehrenrechte ab.

Letzteres mindestens sollte doch völlig ausgeschlossen sein; dann mag man auch über die Repression des gleichgeschlechtlichen Verkehrs denken, wie man will, so ist jedenfalls dies unrichtig, dass die Urninge durch Bethätigung ihrer Liebe eine tiefstehende Moralität und eine ehrlose Gesinnung bekunden.

Die baldige Beseitigung der Strafbestimmung ist da-

<sup>122)</sup> Lehrbuch des Strafrechts. Bd. II. § 179.

her dringendes Bedürfniss und kann nicht bis zur allgemeinen Revision des St.-G.-Bs. verschoben werden.

Darum haben auch Hunderte von Gelehrten, Aerzten, Juristen, Schriftstellern und Künstlern eine die Aufhebung des § 175 bezweckende Petition im Jahre 1897/98 dem Reichstag eingereicht. Die Petition ist auch an den neugewählten Reichstag gerichtet worden und die Bestrebungen im Sinne einer Beseitigung der Strafandrohung werden nicht aufhören, bis sie gefallen ist.

This was extracted from a German Google document.